

Gericht Bosnien und Herzegowina

Nummer: X-KRŽ-06/275

Sarajevo: 6.°November 2008

Im Namen von Bosnien und Herzegowina!

Das Gericht Bosnien und Herzegowina hat, in Gestalt der Kammer der Appellationsabteilung der Sektion I für Kriegsverbrechen, bestehend aus dem Richter Dragomir Vukoje als Vorsitzender der Kammer, und den Richtern Azra Miletić und John Fields, als Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberaterin Naira Kožo als Protokollführerin, am 6. November 2008 im Strafverfahren gegen die Angeklagten Mitar Rašević und Savo Todović wegen der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz°1 des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina (im folgenden Text: StGB BiH) im Rahmen der Entscheidung über die Appellationsrüge, die von der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina (Staatsanwaltschaft), Nummer: KT-RZ-162/06 vom 18.°Juli 2008, von den Verteidigern des Angeklagten Savo Todović, Rechtsanwälte Maladen Šarenac und Jovan Debelica, vom 11.°Juli 2008, von dem Verteidiger des Angeklagten Mitar Rašević, Rechtsanwalt Slaviša Prodanović, vom 28.°Juli 2008, und die Appellationsrüge des Angeklagten Savo Todović vom 19.°Juli 2008, die gegen das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer: X-KR-06/275 vom 28.°Februar 2008 eingereicht worden sind, im Anschluss an die Sitzung in Anwesenheit des Staatsanwalts Behaija Krnjić, der Angeklagten Mitar Rašević und Savo Todović, und ihrer Verteidiger, der Rechtsanwälte Slaviša Prodanovića, Mladen Šarenac und Jovan Debelica, folgendes Urteil gefällt:

Urteil

Die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft BiH wird **als unbegründet zurückgewiesen**, während die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Mitar Rašević, des Rechtsanwalts Slaviša Prodanović, und die Appellationsrüge der Verteidiger des Angeklagten Savo Todović, der Rechtsanwälte Mladen Šarenac und Jovan Debelica, sowie die Appellationsrüge, die durch den Angeklagten Savo Todović persönlich eingereicht wurde, **teilweise aufrechterhalten wird**. Das Urteil des Gerichts BiH Nummer X-KR-06/275 vom 28. Februar 2008 **wird daraufhin abgeändert**:

- **in Bezug auf die rechtliche Qualifizierung der Straftat**, wonach die Angeklagten Mitar Rašević und Savo Todović wegen Handlungen schuldig gesprochen werden, die im operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, und wodurch sie **die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit.°h) in Verbindung mit den lit.°a) c), d), e), f), i) und k) StGB BiH, alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, begangen haben**, und

- im Teil der Entscheidung über die Strafe in Bezug auf den Angeklagten Mitar Rašević, wonach der Angeklagte Mitar Rašević wegen der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 172 Absatz 1 lit.°h) in Verbindung mit den lit.°a), c), d), e), f), i) und k) StGB BiH, alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, für schuldig befunden **und zu einer Freiheitsstrafe von 7 (sieben) Jahren verurteilt wird**. Auf die Freiheitsstrafe wird ihm gemäß Artikel 56 StGB BiH und Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Überstellung von Fällen durch den ICTY an die Staatsanwaltschaft von BiH und die Verwendung von Beweismitteln, die vom ICTY in Verfahren vor den Gerichten in Bosnien und Herzegowina gesammelt wurden, die verbrachte Zeit in der Untersuchungshaft ab dem 15.°August 2003 angerechnet.

Im übrigen Teil bleibt das erstinstanzliche Urteil unverändert.

Begründung

Durch das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina (Gericht BiH) Nummer: X-KR-06/275 vom 28. Februar 2008 wurden die Angeklagten Mitar Rašević und Savo Todović für schuldig befunden, dass sie durch die Handlungen, die im oben erwähnten Urteil beschrieben sind, unter den Anklagepunkten 1 bis 5, die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit.°h) StGB BiH begangen haben, alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 und 2 des StGB BiH, [und zwar] wie folgt:

- unter Anklagepunkt 1, der Unterpunkte 1.b) und 1.c) einschließt – Folter und andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, die in der Absicht begangen wurden, großes Leid oder schwere physische oder psychische Schäden im Sinne von Artikel 172 lit.°k) und f) StGB BiH zu verursachen;
- unter Anklagepunkt 2 – Mord nach Artikel 172 lit. a) StGB BiH;
- unter Anklagepunkt 3 – Inhaftierung und andere gravierende Formen der Freiheitsberaubung unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, und andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, die in der Absicht begangen wurden, großes Leid oder schwere physische oder psychische Schäden im Sinne von Artikel 172 lit.°e) und k) StGB BiH zu verursachen.
- unter Anklagepunkt 4, der Unterpunkt 4a) umfasst – Versklavung nach Artikel 172 lit.°c) StGB BiH, unter Anklagepunkten 4b) und 4c) – Versklavung und andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, die in der Absicht begangen wurden, großes Leid oder schwere physische oder psychische Schäden im Sinne von Artikel 172 lit.°c) und k) StGB BiH zu verursachen;
- unter Anklagepunkt 5 – Deportation oder Zwangsumsiedlung von Personen und Verschwindenlassen von Personen gemäß Artikel von Artikel 172 lit.°d) und i) StGB BiH.

Für die genannte Straftat hat die erstinstanzliche Kammer auf der Grundlage der Bestimmung von Artikel 285 StPO BiH und unter Anwendung der Artikel 39, 42, 48 und 49 StPO BiH den Angeklagten Mitar Rašević zu einer Freiheitsstrafe von 8 (acht) Jahren und 6 (sechs) Monaten und den Angeklagten Savo Todović zu einer Freiheitsstrafe von 12 (zwölf) Jahren und 6 (sechs) Monaten verurteilt.

Den Angeklagten wurde nach Artikel 56 StGB BiH und Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Überstellung von Fällen durch den ICTY an die Staatsanwaltschaft von BiH und die Verwendung von Beweismitteln, die vom ICTY in Verfahren vor den Gerichten in Bosnien und Herzegowina gesammelt wurden, und aufgrund einer Entscheidung des ICTY und dieses Gerichts, die verbrachte Zeit in der Untersuchungshaft angerechnet, wobei dem Angeklagten Rašević die Zeit ab dem 15.°August 2003 und dem Angeklagten Todović die Zeit ab dem 15.°Januar 2005 bis zu ihrer Überstellung zur Verbüßung der Strafe angerechnet wird, während sie gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH von der Pflicht befreit wurden, die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

In demselben Urteil wurden die Angeklagten von den Vorwürfen freigesprochen, dass sie in den Anklagepunkten 1 und 1a) des freisprechenden Teils des Urteils in der beschriebenen Weise die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit.°f) und k) StGB BiH begangen hätten.

Appellationsrügen gegen dieses Urteil haben der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von BiH, der Verteidiger des Angeklagten Mitar Rašević, der Anwalt Slaviša Prodanović, die Verteidiger des

Angeklagten Sava Todović, die Anwälte Mladen Šarenac und Jovan Debelica, sowie der Angeklagte Savo Todović persönlich ordnungsgemäß eingereicht.

Durch die Appellationsrüge hat die Staatsanwaltschaft das erstinstanzliche Urteil gemäß Artikel 299 StPO BiH wegen falscher oder unvollständiger Tatsachenfeststellung und gemäß Artikel 300 Absatz°1 StPO BiH wegen der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion angefochten, und vorgeschlagen, der Appellationsrüge vollständig als begründet stattzugeben und das erstinstanzliche Urteil abzuändern, indem den Angeklagten höhere Strafen auferlegt werden sollten als die verhängten.

Der Verteidiger des Angeklagten Mitar Rašević, Rechtsanwalt Slaviša Prodanović, hat das Urteil aufgrund angeblicher wesentlicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens angefochten, wegen falscher oder unvollständiger Tatsachenfeststellung, wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch und in Bezug auf die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion, mit dem Vorschlag, dass die Appellationskammer des Gerichts das angefochtene Urteil abändert und den Angeklagten von den Vorwürfen freispricht oder das Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet.

Die Verteidiger des Angeklagten Savo Todović, die Rechtsanwälte Mladen Šarenac und Jovan Debelica, haben das erstinstanzliche Urteil aus allen in Artikel 296 StPO BiH genannten Rechtsmittelgründen angefochten, mit dem Vorschlag, dass die Appellationskammer des Gerichts der Appellationsrüge vollständig als begründet stattgibt [und] das angefochtene Urteil in seinem verurteilenden Teil abändert, indem der Angeklagte für alle Anklagepunkte, unter denen er für schuldig befunden wurde, für unschuldig erklärt wird oder [dass die Appellationskammer] das angefochtene Urteil vollständig aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet oder alternativ hierzu eine mildere Sanktion verhängt.

Schließlich hat der Angeklagte Savo Todović das Urteil wegen angeblicher Verstöße gegen das Strafgesetz, wegen falscher oder unvollständiger Tatsachenfeststellung, und wegen der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion angefochten und vorgeschlagen, der Appellationsrüge stattzugeben, das erstinstanzliche Urteil im verurteilenden Teil abzuändern und den Angeklagten von den Anklagevorwürfen freizusprechen.

Die Verteidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt Slaviša Prodanović (für Rašević) und Rechtsanwalt Jovan Debelica (für Todović) und der Angeklagte Savo Todović antworteten auf die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft und schlugen vor, die Appellationsrüge als unbegründet zurückzuweisen.

In der Begründung der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft wird geltend gemacht, dass die erstinstanzliche Kammer es versäumt habe, die entscheidenden Tatsachen in der Weise festzustellen, wie sie tatsächlich vorlagen, und dass der Sachverhalt falsch und unvollständig festgestellt wurde, weil das Urteil keine ausreichenden Gründe hierfür enthält, das heißt, dass das Urteil die entscheidenden Tatsachen nicht ausreichend begründet hätte. Die Angeklagten wurden von [einzelnen] Anklagepunkten freigesprochen, die sich auf kriminelle Handlungen wie die Verfolgung durch Inhaftierung, unmenschliche Bedingungen, Folter und Misshandlungen bezogen [und] über die viele Zeugen eine Aussage machten. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass diese kriminellen Handlungen als Straftat nach Artikel 172 Absatz 1 lit.°f) und k) qualifiziert werden müssten, so wie sie in der Anklageschrift qualifiziert wurden. Im materiellen Sinne nämlich sind nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Elemente der Straftat der unmenschlichen Behandlung und die der grausamen Behandlung identisch. Der Grad des physischen und psychischen Leidens, der erforderlich ist, um eines dieser Verbrechen nachzuweisen, ist geringer als der Grad, der für den Nachweis von

Folter erforderlich ist, wenngleich [der Grad des Leidens] sich auf demselben Niveau befindet, wie der, der erforderlich ist für den Nachweis des Vorwurfs der vorsätzlichen Zufügung großen Leides oder der vorsätzlichen Verursachung schwerer Körper- oder Gesundheitsschäden, die eine schwerwiegende und langfristige Beeinträchtigung des Menschen in seiner Fähigkeit, ein normales und konstruktives Leben zu führen, zur Folge haben. Gemäß den in der Appellation geäußerten Argumenten war jeder Kommentar darüber, dass all dies den inhaftierten Zivilisten passiert ist, überflüssig, es würde genügen, die Aussagen aller Zeugen [erneut] zu hören. Daher gelangt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass wenn es um die strafbaren Handlungen geht, von denen die Angeklagten freigesprochen wurden, die erstinstanzliche Kammer die entscheidenden Fakten nicht festgestellt hat, die tatsächlich geschehen waren, und dass sie [somit] den Sachverhalt falsch und unvollständig festgestellt hat, da die Gründe, die in der Urteilsbegründung (in der Sachdarstellung) genannt sind, die entscheidenden Tatsachen nicht ausreichen begründen, die laut der Appellationsrüge nachgewiesen sein sollen.

Darüber hinaus hat die erstinstanzliche Kammer nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die erschwerenden Umstände, die die Anklagebehörde im Schlussargument anführt, nicht ausreichend berücksichtigt und insbesondere betont die Anklagebehörde, dass sie keinen mildernden Umstand seitens der Angeklagten erkennt und dass sich die Kammer zu stark auf die mildernden Umstände konzentriert hätte, die die verhängte Strafe beeinflusst haben. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, dass die verhängten Strafen weder in Bezug auf die Schwere noch auf die Folgen der Straftat angemessen sind, da die Strafe, um den Zweck der Bestrafung zu erreichen, unter anderem gerecht und moralisch gerechtfertigt sein muss. Deswegen können die verhängten Strafen den Zweck der Bestrafung sowohl im Hinblick auf die spezielle als auch auf die allgemeine Prävention nicht erfüllen.

Die Appellationsargumente der Verteidiger der Angeklagten Mitar Rašević und Savo Todović und des Angeklagten Savo Todović [selbst] beziehen sich in erster Linie auf die Verletzung des Strafgesetzes, wobei sie betonen, dass die Rechtsprechung des Gerichts BiH nicht nur inakzeptabel, sondern auch rechtswidrig ist. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass das Gericht das Gesetz anwenden musste, das zum Zeitpunkt der Ausführung von Handlungen in Kraft war, die in der Anklageschrift als Tatausführungshandlungen qualifiziert wurden, für die die Angeklagten Rašević und Todović verurteilt wurden, nämlich das Strafgesetzbuch der ehemaligen SFRJ, das als übernommenes Gesetz auch in der Republik BiH galt, nachdem sie als unabhängiger Staat anerkannt wurde. Durch das Gesetz unter dem Titel „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht“ in Kapitel 16 wurden verschiedene Formen von Straftaten niedergelegt, die als „Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung“ bezeichnet wurden, und für diese Straftaten wurde eine Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren oder Todesstrafe vorgeschrieben. Als die Todesstrafe aus dem Strafvollzugssystem abgeschafft wurde, war in BiH die Freiheitsstrafe von 20 Jahren die härteste Strafe. Damit sind die Anforderungen erfüllt, um das StGB SFRJ als milderes Gesetz anzuwenden, wodurch auch die Verordnung über die verpflichtende Anwendung des milderen Strafgesetzes anerkannt wird. Die Anwendung dieses Gesetzes ist auch gerechtfertigt durch die Analyse der Straftaten in Artikel 142 StGB SFRJ in Kapitel 16, das eine fast identische und [inhaltlich] im Wesentlichen dieselbe Überschrift hat wie Kapitel 17 des StGB BiH, und [im Wesentlichen gleiche Überschriften/und Inhalte wie] die Straftaten in den Artikeln 172 und 173 StGB BiH, was deutlich zeigt, dass durch die Bestimmung in Artikel 142 StGB SFRJ alles geschützt ist, was auch durch die Artikel 172 und 173 StGB BiH geschützt wird. In ihren Appellationsrügen wenden sich die Verteidiger auch gegen die Anwendung von Artikel 4a StGB BiH, und in der Appellationsrüge des Verteidigers Slaviša Prodanović wird argumentiert, dass [die Anwendung von Artikel 4a StGB BiH] rechtswidrig

[und] verfassungswidrig ist und gegen Artikel 11 der Internationalen Menschenrechtscharta¹ und Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, da durch den Artikel 4a StGB BiH die Rechtspostulate bedeutungslos gemacht werden, die durch die internationalen Chartas und Konventionen geschützt sind, und es sei offenkundig, dass die genannte Bestimmung [Art. 4a StGB BiH] nicht als Grundlage für die Anwendung des StGB BiH auf die Straftaten genutzt werden können, die vor der Verabschiedung dieses Gesetzes begangen wurden, während in der Appellationsrüge der Verteidiger Mladen Šarenac und Jovan Debelica konstatiert wird, dass diese Bestimmung die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 StGB BiH wertlos mache und dadurch die beiden Grundsätze, auf denen das Strafrecht beruht, den Grundsatz der Legalität und den Grundsatz der zeitlichen Gültigkeit des Strafgesetzes, entkräftet würden.

Wenn es um Vorgesetztenverantwortlichkeit geht, wird in der Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Mitar Rašević vorgetragen, dass die Staatsanwaltschaft [sie] nicht nachgewiesen hat und auch nicht die Schuld des Angeklagten Rašević als Täter an den Handlungen der Straftat nachgewiesen hat, die ihm über die sogenannte Vorgesetztenverantwortlichkeit zur Last gelegt worden sind, welche [wiederum erst] seit 2003 im StGB BiH niedergelegt ist. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass der Angeklagte Rašević weder nach der bisher geltenden Doktrin der sogenannten Vorgesetztenverantwortlichkeit im Völkerrecht noch nach der erweiterten Doktrin für diese Form der individuellen Verantwortlichkeit, die in den Urteilen des ICTY in Den Haag festgelegt und durchgesetzt wurde, für schuldig befunden werden sollte. In der Appellationsrüge wird weiter geltend gemacht, dass die Vorgesetztenverantwortlichkeit sowie die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung nur unter dem Aspekt der Gesamthandlungen des Angeklagten Rašević, der der Wachkommandant im KPD [KP Dom] war, betrachtet werden können, und er hiernach keine Befugnisse gegenüber dem militärischen Personal hatte, noch hatte er die Befugnis, die Wächter zu bestrafen, wenn sie ihre Autorität überschritten, obwohl er ihr Vorgesetzter war, und es gäbe [daher] in diesem Fall keine Unterlassung [zu bestrafen]. Es wird auch argumentiert, dass die in den Anklagepunkten genannten Ereignisse offensichtlich Zwischenfälle waren und daher nicht im Voraus geplant waren. Deswegen hätte der Angeklagte Rašević folglich nicht einmal wissen können, dass eine der Wachen eine rechtswidrige Handlung begeht, und er hätte somit keine Maßnahmen ergreifen können, auch wenn er dazu ermächtigt gewesen wäre, ein solches Verhalten der Wachen zu verhindern. In der Appellationsrüge wird festgestellt, dass das Gericht den Angeklagten unter der Theorie der Vorgesetztenverantwortlichkeit nicht für schuldig hätte befinden sollen, weil er keine Vorgesetztenverantwortung hatte und auch nicht hätte haben können.

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Konzeptes der „Vorgesetztenverantwortlichkeit“ macht die Verteidigung des Angeklagten Savo Todović in ihrer Appellationsrüge geltend, dass im konkreten Fall das StGB SFRJ anwendbar ist, das die Doktrin der Vorgesetztenverantwortung nicht enthält, die [auch] weder durch Artikel 4a StGB BiH aus dem Jahr 2003 noch als „allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts“ in das Rechtssystem von Bosnien und Herzegowina aufgenommen werden kann. Die Verteidigung argumentiert, dass die Staatsanwaltschaft selbst dann, wenn die Theorie der Vorgesetztenverantwortlichkeit in der Weise angewandt würde, wie sie in der ICTY-Rechtsprechung zu finden ist, nicht alle vorgesehenen Elemente nachweisen konnte, auf deren Grundlage der

¹ Anmerkung des Übersetzers: Dieses Zitat ist ungenau. Die „International Bill of Human Rights der UN“ besteht aus zwei Bestandteilen, den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte und die universelle Deklaration der Menschenrechte; und das Zitat bezieht sich auf Art. 11 der Universellen Deklaration der Menschenrechte durch die UN.

Angeklagte Todović schuldig gesprochen werden könnte.² Daher ist die Verteidigung der Ansicht, dass die Entscheidung über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der Theorie der Vorgesetztenverantwortlichkeit, so wie sie von der erstinstanzlichen Kammer gefällt wurde, fehlerhaft ist.

Was die gemeinsame kriminelle Unternehmung betrifft, so weist die Verteidigung des Angeklagten Mitar Rašević darauf hin, dass das Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina die Bestimmung der gemeinsamen kriminellen Unternehmung nicht kennt, was bedeutet, dass jeder Täter einer Straftat die Tatausführungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begehen muss und immer nur im Rahmen seiner Absicht oder Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden kann, unabhängig davon, ob er persönlich die Handlung begeht, die das Element der Straftat darstellt oder ob er einem anderen bei der Ausführung dieser Handlung hilft oder einen anderen zu einer Straftat anstiftet. Die Verteidigung merkt an, dass das Urteil erster Instanz dieses Konzept aus den ICTY-Urteilen reichlich verwendet. Dann aber wäre es notwendig zu entscheiden, um welche Kategorie der gemeinsamen kriminellen Unternehmung es hier geht, da es drei Kategorien gibt. Die Berufung auf bestimmte ICTY-Urteile, ohne diese Ansichten mit den Aussagen der Zeugen in Verbindung zu bringen, die Opfer waren und die über das Verhalten des Angeklagten Rašević ausgesagt haben, macht das Urteil im Gesamten unverständlich. Die Verteidigung fragt, was der Beitrag und die individuelle Verantwortung des Angeklagten Rašević für die Verbrechen ist, die im Rahmen der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurden, und wie er zur Förderung des Systems beitrug. Nach Ansicht der Verteidigung gibt das Urteil keine Antwort auf diese Frage, sondern stellt nur eine Behauptung auf. Darüber hinaus machte die Verteidigung geltend, dass der Angeklagte seine strafrechtliche Verantwortlichkeit unter Bezugnahme auf Artikel 62 des StGB SFRJ (wahrscheinlich bezogen sie sich tatsächlich auf Artikel 26 des StGB SFRJ) nicht vorhersehen konnte, wie sie in dem erstinstanzlichen Urteil dargelegt wurde, weil er nicht hätte wissen oder voraussehen können, ebenso wenig wie die Personen, die sich mit Strafrecht beschäftigen, dass Gesetze verabschiedet werden würden, die rückwirkend gelten. Der Angeklagte hätte nicht annehmen können, dass seine Handlungen in dieser Form zu der imaginären kriminellen Unternehmung beitragen würden, von deren Existenz der Angeklagte nichts wusste.

Die Verteidigung des Angeklagten Savo Todović wendet sich in ihrer Appellationsrüge auch gegen die Anwendung eines Konzepts, das im Strafrecht von Bosnien und Herzegowina nicht existiert, d.°h. das Konzept der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, das, zusätzlich zu den vorgenannten [Konzepten], als eine Form der Beteiligung an der Begehung einer Straftat weder im StGB SFRJ noch im Völkergewohnheitsrecht niedergelegt ist. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Todović nach dem Konzept einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung hat keine Grundlage in den Gesetzesdokumenten oder in den gesetzlichen Normen, sondern stellt eine Theorie dar, die von den Richtern des ICTY ausgearbeitet und entwickelt wurde und durch die Staatsanwaltschaft des ICTY vorgebracht wurde, um den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit über das Statut hinaus zu erweitern, wie es sich sowohl aus dem Text als auch aus dem historischen Kontext des ICTY-Statuts als auch aus dem Völkergewohnheitsrecht ergibt, [mit der Folge], dass die gemeinsame kriminelle Unternehmung nicht in eine der geltenden Verantwortlichkeitstheorien einbezogen werden darf, die auf den Angeklagten Savo Todović anwendbar ist. Selbst wenn wir dies für möglich halten würden, so wird in der Appellationsrüge argumentiert, dass das erstinstanzliche Urteil keine

² Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist, die Staatsanwaltschaft hat nicht alle Elemente nachgewiesen, die notwendig wären, damit der Angeklagte Todović auf ihrer Grundlage wegen Vorgesetztenverantwortung schuldig gesprochen werden kann.

konsistente und kohärente Erklärung für die Doktrin der gemeinsamen kriminellen Unternehmung geliefert hat.

In der Appellationsrüge wird ferner aufgeführt, dass das StGB BiH eine Form der Verantwortung wegen eines gemeinsamen Zwecks oder [eines gemeinsamen] Ziels enthält, jedoch in den Artikeln 29 und 35 des Gesetzes.³ Obwohl der Wortlaut von Artikel 29 StGB BiH vom Wortlaut des Artikels 22 StGB SFRJ abweicht und zur Ausdehnung der Doktrin [von der Täterschaft] führt, können ähnliche Unterschiede zwischen Artikel 29 StGB BiH und der Doktrin über die gemeinsame kriminelle Unternehmung erschlossen werden, welche sich von Mittäterschaft darin unterscheidet, dass die gemeinsame kriminelle Unternehmung keinen Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und der begangenen Straftat verlangt. Nach Artikel 29 StGB BiH muss das Verhalten des Angeklagten [*conditio*] *sine qua non* sein, d.°h. wenn der Angeklagte nicht teilgenommen hätte, wäre ein gemeinsamer Plan nicht verwirklicht worden. Das *mens rea* Element im Sinne von Artikel 29 StGB BiH und das der gemeinsamen kriminellen Unternehmung unterscheiden sich ebenfalls voneinander, das heißt, die Beweislast, dass dem Angeklagten die Beweislast auferlegt wird, dass er sich des Systems der Misshandlungen nicht bewusst war und dementsprechend nicht die Absicht hatte, solche Folgen zu erzielen, während nach Artikel 29 StGB BiH die Vermutung, dass der [notwendige] *mens rea* vorliegt, nicht allein aus der Anforderung abgeleitet werden kann, dass der *actus reus* der Mittäterschaft erfüllt ist. Die Staatsanwaltschaft muss nachweisen, dass der Täter gemäß Artikel 35 StGB BiH mit ausdrücklichem [erkennbarem? direktem?] *mens rea* gehandelt hat.

Darüber hinaus weist der Verteidiger des Angeklagten Mitar Rašević darauf hin, dass das erstinstanzliche Urteil eine Reihe von wesentlichen Verstößen gegen das Strafverfahren enthält, weil der operative Teil des Urteils unverständlich ist, in sich widersprüchlich und die Gründe über die entscheidenden Tatsachen nicht enthält, und, neben all diesem, die [inhaltlichen] Grenzen der Anklageschrift überschritten wurden. Die Verteidigung macht geltend, dass es einen offensichtlichen Unterschied hinsichtlich der Qualifikation der Straftat ergibt, wenn die Behauptungen aus der Anklageschrift mit dem Inhalt des operativen Teils des Urteils verglichen werden. Die Anklageschrift zeigt nämlich nicht, unter welche Grundform der Straftat die Ausführungshandlungen subsumiert werden können, da in der Anklageschrift behauptet wird, dass die Angeklagten die Straftat nach Artikel 172 Absatz 1 lit.°h) in Verbindung mit den lit. a), d), e), f), k) und i) und alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absätze 1 und 2 StGB BiH begangen haben. Es ist daher nicht klar, ob alle sieben Erscheinungsformen der Straftat unter jede der angeklagten Handlungen subsumiert wurden oder ob jeweils nur einige Erscheinungsformen der Grundformen der Straftat mit einzelnen Handlungen verbunden sind. In dem Urteil wurden die Erscheinungsformen der Grundformen der Tat für einzelne Handlungen getrennt und die Verteidigung befindet sich im Dilemma [im Unklaren darüber], ob die inhaltlichen Grenzen der Anklageschrift hier überschritten wurden. Wenn nur der Anklagepunkt k) in der Anklageschrift mit den Handlungen verbunden ist, die in den Anklagepunkten 1b) und 1c) beschrieben sind, und im Urteil zusätzlich zu dem Anklagepunkt k) auch der Anklagepunkt f) hinzugefügt wird, dann wurde der Angeklagte nach Ansicht der Verteidigung auch für etwas für schuldig befunden, was ihm nicht vorgeworfen wurde. Außerdem wurde in der Tatsachenbeschreibung vieles geändert und auf diese Weise wurde gegen das Gebot der Identität von Anklageschrift und Urteil verstoßen. Der Anklagepunkt 1b) der Anklageschrift erwähnt nämlich

³ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist damit die Mittäterschaft in Art. 29 StGB BiH. Das Zitat von Art. 35 StGB BiH bezieht sich auf den gemeinsamen Tatentschluss bzw. das mit dem Tatvorsatz verfolgte Tatziel.

den Gefangenen mit den Initialen Dž. B. überhaupt nicht, eine Person mit diesen Initialen wird jedoch im Urteil erwähnt.

Die Verteidiger des Angeklagten Savo Todović machen auch in ihrer Appellationsrüge geltend, dass bei der Verkündung des angefochtenen Urteils ein wesentlicher Verstoß gegen das Strafverfahren begangen wurde, und zwar aus den Gründen, die in Artikel 297 Absatz 1 lit. i) und j) StPO BiH niedergelegt sind. Darüber hinaus wird in der Appellationsrüge geltend gemacht, dass das Recht auf ein faires Verfahren erheblich dadurch gefährdet wurde, dass gegen die Entscheidung über [die Übernahme] von [zuvor] festgestellten Tatsachen keine Beschwerde eingelegt werden konnte,⁴ bevor nicht ein Rechtsmittel gegen das [gesamte] Urteil eingelegt wurde. Die Verteidigung verweist auf Artikel 318 Absatz 1 StPO BiH, wonach bereits vor der Hauptverhandlung eine Beschwerde und die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung vor der Appellationskammer des Gerichts BiH hätte ermöglicht werden müssen. Dies beruht darauf, dass das Gesetz über die Überstellung von Fällen durch den Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien an die Staatsanwaltschaft von BiH und die Verwendung von Beweismitteln, die vom ICTY in Verfahren vor den Gerichten in Bosnien und Herzegowina gesammelt wurden, die Frage des „Beschwerderechts“ gegen Entscheidungen, die nach Artikel 4 des Gesetzes getroffen werden, nicht regelt. Aber Artikel 2 sieht vor: „Wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht speziell die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fragen regeln, gelten andere Bestimmungen der StPO BiH ...“, der klar und präzise in Bezug auf die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Entscheidungen ist, wie dies in Artikel 318 Absatz 1 StPO BiH niedergelegt ist.⁵

Die Verteidigung ist auch der Ansicht, dass auch der Grundsatz *in dubio pro reo* verletzt wurde, weil die Staatsanwaltschaft die Schuld des Angeklagten Savo Todović jenseits vernünftiger Zweifel beweisen musste, da der Angeklagte als unschuldig gilt. Im angefochtenen Urteil wurde jedoch die Theorie der Staatsanwaltschaft vollständig akzeptiert, nach der Todović effektive Kontrolle über die Täter von Verbrechen hatte, die weitgehend auf den subjektiven Eindrücken der Zeugen der Staatsanwaltschaft beruhte, was zu einer Verletzung des Rechts des Angeklagten auf die Unschuldsvermutung führte.

Was den im angefochtenen Urteil dargelegten Sachverhalt anbelangt, argumentiert der Verteidiger des Angeklagten Mitar Rašević in der Appellation, dass er nicht erkennen kann, wie der Angeklagte Rašević von April 1992 bis Oktober 1994 an der Aufrechterhaltung des Systems der Bestrafung und Misshandlung von Gefangenen beteiligt gewesen sein soll. Nach Ansicht der Verteidigung bestätigten alle vorgelegten Beweise, dass der Angeklagte nichts mit der Militärpolizei zu tun hatte und dass die Inhaftierten in die ausschließliche Zuständigkeit der Armee fielen, wobei das Personal und die Räumlichkeiten des KP Dom nur Hilfsdienste für die Armee verrichteten. Darüber hinaus wird in der Appellationsrüge argumentiert, dass die Wächter nie Häftlinge zur Vernehmung ausgewählt hätten, sondern dass sie dies immer auf der Grundlage der vorgelegten Listen getan hätten, die von

⁴ Anmerkung des Übersetzers: An dieser Stelle ist der Vortrag leider sprachlich sehr unklar. Gemeint sein kann sinnvollerweise nur, dass die Verteidigung rügt, nicht die Möglichkeit gehabt zu haben, die Vorentscheidung des Gerichts, durch die dieses festlegte, welche der bereits in früheren ICTY-Urteilen festgestellten Tatsachen es als richtig übernehmen wird, anzufechten. Diese Entscheidung ist vom Gericht logischerweise vor Beginn der Hauptverhandlung zu fällen, weil sie mit der Basis der nachfolgenden Tatsachenfeststellungen für die Beweisaufnahme bildet. Die Verteidigung musste die Entscheidung des Gerichts hinnehmen, ohne bereits vor der Hauptverhandlung mit Gegenbeweisen oder Gegenvorträgen die Richtigkeit der vom ICTY festgestellten Tatsachen angreifen zu können.

⁵ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist, dass Artikel 318 Abs. 1 StPO generell Beschwerden gegen Entscheidungen gestattet und damit auch diese Vorentscheidung hätte anfechtbar sein müssen.

autorisierten Militärpersonen und anfänglich auch von Zivilisten, die Inspektoren des SJB Foča waren, gebracht wurden.

In Bezug auf den Anklagepunkt 1b) macht die Verteidigung geltend, dass sie nicht bestritten hat, dass Dž. B. verprügelt und in der Einzelzelle eingesperrt wurde, ebenso [unbestritten blieben] die Ereignisse im Zusammenhang mit Nurko Nišić und dem Häftling S. M. Die Verteidigung kann jedoch nicht sehen, wie der Angeklagte Rašević zu den oben genannten [Vorfällen] beigetragen hat. Was den Vorfall mit dem Häftling S. M. anbelangt, so argumentiert die Verteidigung, dass der Vorfall nicht so stattgefunden hat, wie er im operativen Teil des Urteils dargelegt wurde. Der Angeklagte selbst beschrieb das Ereignis ausführlich, aber das Urteil würdigte die Beweise weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit. Es gibt keine Würdigung dazu, welchen Zeugen das Gericht Glauben schenkte oder nicht, aus welchen Gründen es Tatsachen für bewiesen oder unbewiesen hielt, insbesondere [fehlt] die Beurteilung der Authentizität widersprüchlicher Beweise, an denen es sich bei der Entscheidung über Rechtsfragen orientiert hat, insbesondere bei der Feststellung, ob die Straftat vorlag und ob strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht. Nach Ansicht des Appellationsführers führen diese formellen Mängel dazu, dass das erstinstanzliche Urteil keine Gründe über die entscheidenden Tatsachen enthält, was eine wesentliche Verletzung von Vorschriften des Strafverfahrens zur Folge hat.

Was den Vorfall mit dem Zeugen FWS 71 angeht, so bestreitet die Verteidigung auch, dass der Vorfall in der beschriebenen Weise stattgefunden hat. Neben diesem Zeugen wurde auch der Zeuge FWS 76 verhört und die Aussagen [dieser Zeugen] weichen erheblich voneinander ab. Darüber hinaus gab der Zeuge FWS 71 vor den Ermittlern zwei verschiedene Aussagen ab, die sich von der abgegebenen Aussage in der Hauptverhandlung unterschieden. Die Verteidigung ist davon überzeugt, dass der Zeuge FWS 71 sich eine Geschichte ausgedacht hat, in der er von den Wächtern zwanzig Minuten lang geschlagen wurde, bis er ohnmächtig wurde.

Schließlich bestreitet der Appellationsführer nicht, dass es Vorfälle gab. Es gab jedoch keine Unterlassung des Angeklagten Rašević, die unter der Straftat erfasst werden könnten, für die er für schuldig befunden worden ist.

Im Hinblick auf den operativen Teil des Urteils zu Anklagepunkt 1c), in dem Rašević für schuldig befunden wurde, ist unklar, welche Handlungen das (Tatbestands-)Merkmal dieser Straftat erfüllt haben. Das heißt, es fehlt die Würdigung, welche Gründe das Gericht zur Klärung dieser Rechtsfragen angeleitet haben, insbesondere in Bezug auf [die Feststellung zum] Vorliegen der Straftat und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Rašević. Im operativen Teil des Urteils heißt es nämlich, dass der Angeklagte Todović zusammen mit anderen Wächtern Enes Zeković misshandelt und geschlagen hat, so dass der Appellationsführer nachfragt, was das Versäumnis des Angeklagten Rašević war, der zu dieser Zeit nicht anwesend war.

Ferner stellt die Verteidigung in Bezug auf den Anklagepunkt 2 des operativen Teils des Urteils fest, dass es kein Muster von Schlägen und Misshandlungen von Gefangenen durch die Wächter gab, sondern dass es sich um sporadische Zwischenfälle handelte. Dies wurde durch die Aussagen einer Mehrheit von Zeugen bestätigt. Nach Ansicht des Beschwerdeführers können diese Vorfälle nicht als Handlungen im Sinne der Grundform der Straftat angesehen werden, die unter Verstoß gegen Artikel 172 StGB BiH begangen wurden. Darüber hinaus weist die Verteidigung darauf hin, dass zahlreiche Beweise bestätigen, dass nichts ohne die Genehmigung und Zustimmung des Militärkommandanten, des Obersts Kovač, getan werden konnte, und dass der Angeklagte Rašević nicht autorisiert war, sich

zu widersetzen oder Verhöre und Misshandlungen der Gefangene durch die Militärpolizisten und die Armee zu verbieten.

In der Appellationsrüge wird geltend gemacht, dass der Angeklagte Rašević als Wachkommandant mit den schlechten Bedingungen im KP Dom zu Beginn des bewaffneten Konflikts nichts zu tun hatte, für die er unter Anklagepunkt 3 des Urteils für schuldig befunden wurde, und dass er auch nichts mit den Hygienebedingungen im KP Dom zu tun hatte. Der Zeuge Milutin Tijanić bestätigte, dass der Angeklagte als Wachkommandant nichts damit zu tun hatte, ob die Gefangenen [Zugang zu] Heizung, warmem Wasser, Bad, Seife oder Zahnpasta hatten. Das erstinstanzliche Urteil enthält jedoch keine Aussagen dieses Zeugen, was das Urteil fehlerhaft macht und einen wesentlichen Verstoß gegen das Strafverfahren darstellt. Wenn es um medizinische Versorgung geht, so existierte [eine Versorgung] im KP Dom, aber die Verteidigung ist der Ansicht, dass sie aufgrund der Kriegseignisse und der allgemeinen Knappheit [von Mitteln], die die Angeklagten nicht beeinflussen konnten, unzureichend war. Er⁶ behauptet, dass er sein Bestes getan habe, um den Gefangenen zu helfen, und dass dies viele der Zeugen in ihrer Aussage bestätigt hätten. Obwohl auf Seite 80 des Urteils angegeben ist, dass die Anklageschrift die tatsächliche Situation genau beschreibt, „belegen die Beweise die Existenz des dritten Elements nicht, die Absicht der Begehung einer Straftat der unmenschlichen Handlungen, die notwendig ist, um den Sachverhalt zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu machen“.⁷ Zusätzlich zu dieser Schlussfolgerung wurde der Angeklagte im erstinstanzlichen Urteil für schuldig befunden, dass er unter Punkt c) die Straftat gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit.°h) in Verbindung mit lit.°e) und k) begangen hat, obwohl der Angeklagte behauptet, dass diese Taten nicht begangen werden können, wenn keine Absicht vorliegt. Dies stellt seiner Ansicht nach auch einen erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens dar.

In Bezug auf den operativen Teil des Urteils unter Punkt 4 macht die Verteidigung geltend, dass es unklar ist, was die in diesem Anklagepunkt beschriebenen Handlungen bedeuten und unter welche Elemente der zugrunde liegenden Straftat sie subsumiert werden können. Das heißt, es gibt eine allgemeine Verwirrung, die dieses Urteil so unklar macht, dass die Verteidigung nicht weiß, warum der Angeklagte Rašević für schuldig befunden wurde. Durch einen Vergleich des operativen Teils des Urteils mit der Anklageschrift kann nämlich festgestellt werden, dass dem Angeklagten Rašević nicht die Straftat aus Artikel 172 Absatz 1 lit.°c) zur Last gelegt wurde, trotzdem wurde er [dann] dennoch [für etwas] für schuldig befunden, das ihm nicht vorgeworfen worden war. Es ist unbestreitbar, dass das Gericht an die [rechtlichen] Qualifikationen aus der Anklageschrift nicht gebunden ist, jedoch müssen aus der tatsächlichen Beschreibung die Handlungen folgen, die die Tatbestandsmerkmale der Straftat begründen, während sich aus der tatsächlichen Beschreibung des Anklagepunkts 4 nichts ergibt, am wenigsten die kriminelle Handlung, die das Merkmal der Straftat erfüllt, für die er für schuldig befunden wurde. Nach Ansicht der Verteidigung sollte sich das Gericht zunächst mit der Frage befassen, ob die in Anklagepunkt 4 beschriebenen Handlungen überhaupt unter die Straftat fallen könnten, da die Arbeit vor dem Ausbruch des bewaffneten Konflikts im KP Dom verpflichtend [zu erfüllen] war und die Verurteilten waren verpflichtet, auch nach dem Krieg weiter zu arbeiten. Der Angeklagte Rašević hat keine Häftlinge zugewiesen oder Personen zur Arbeit ausgewählt oder ihre Aufgabenerfüllung überwacht, und das Urteil hat nicht erklärt, was es unter dem Wort „zusammenarbeiten“ mit zivilen und externen Militärbehörden versteht, wie es im operativen Teil willkürlich niedergeschrieben wurde. In der Appellationsrüge wird weiter ausgeführt, dass der

⁶ Anmerkung des Übersetzers: Mit „Er“ ist in diesem Kontext vermutlich der Angeklagte Rašević gemeint.

⁷ Anmerkung des Übersetzers: Dieser Satz wird in der englischen Übersetzung anders wiedergegeben. Dort wird er ausdrücklich dem Angeklagten Rašević zugeschrieben.

operative Teil des Urteils in Anklagepunkt 4c) lehrreich ist, da dem Angeklagten Rašević diese Handlungen in der Anklageschrift überhaupt nicht zur Last gelegt worden waren, sondern nur dem Angeklagten Todović. Trotzdem wurde der Angeklagte Rašević wegen dieser (Handlungen) für schuldig befunden, was folglich einen wesentlichen Verstoß gegen das Strafverfahren darstellt, da die inhaltlichen Grenzen der Anklageschrift überschritten wurden.

Im operativen Teil des Urteils unter Anklagepunkt 5 wurde der Angeklagte Rašević wegen einer Straftat nach Artikel 172 Absatz 1 in Verbindung mit lit.°d) und i) StGB BiH für schuldig befunden. Durch den Vergleich des operativen Teils des Urteils mit der Anklageschrift weist die Verteidigung darauf hin, dass aus der Anklageschrift ersichtlich ist, dass dem Angeklagten Rašević alle Grundformen der Tat (a, d, e, f, k und i) zur Last gelegt wurden, wie es in der Anklageschrift niedergelegt ist, und schließlich kommt (die Verteidigung) zu dem Schluss, dass das Gericht den Angeklagten Rašević von den anderen Grundformen der Tat nach a), e), f) und k) hätte freisprechen müssen, was zu einem wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 lit.°h) StPO BiH führte, da das Gericht den Gegenstand der Anklage nicht vollständig durch sein Urteil geklärt hat. Ferner ist aus der sachlichen Darstellung nicht ersichtlich, dass der Angeklagte Rašević in irgendeiner Weise mit dem Austausch und der Freilassung von Häftlingen aus dem KP Dom Foča in Beziehung stand, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Armee waren. Die Tatsache, dass er aufgrund des Befehls, jedoch nicht aus eigenem Willen als Begleitperson diente, stellt kein Merkmal der Straftat dar, wegen der er für schuldig befunden wurde.

In Bezug auf den Anklagepunkt 5 Absatz 2 des operativen Teils des Urteils merkt die Verteidigung an, dass aus der sachlichen Darstellung nicht ersichtlich ist, was dem Angeklagten Rašević zur Last gelegt wird. Auch wurde sein Name nicht erwähnt, aber er wurde durch das erstinstanzliche Urteil wegen einer Straftat nach Artikel 172 Absatz 1 lit.°i) für schuldig befunden, die ihm nicht vorgeworfen worden war. Gleiches gilt für den Anklagepunkt 5 Absatz 3 des operativen Teils des Urteils. Der Angeklagte wusste in keiner Weise, wer in die Liste eingetragen wurde, und er konnte in keiner Weise die Erstellung der Liste beeinflussen. Er wusste weder, noch hätte er wissen können, was mit den oben genannten Personen geschehen würde. Schließlich, wenn er Zweifel gehabt hätte, hätte der Angeklagte die Militärpolizei nicht daran hindern können, die Gefangenen zu übernehmen.

In ihrer Stellungnahme zu der strafrechtlichen Sanktion argumentiert die Verteidigung, dass der Freispruch für alles adäquat wäre, was der Angeklagte Rašević in der kritischen Zeit getan hat, während der die Nichtserben im KPD festgehalten wurden. In einer Zeit des Unrechts war und blieb er ein Mensch. Dies wurde durch alle Zeugen bestätigt, die aufrichtig und ehrlich aussagten, und dies ist ein einzigartiger Fall, in dem die Zeugen der Anklagebehörde den Angeklagten verteidigten. Ungeachtet der Tatsache, dass die Verteidigung davon überzeugt ist, dass der Freispruch gerecht wäre, ist sie der Ansicht, dass es besonders strafmildernde Umstände in einem solchen Ausmaß gibt, dass in der Relation eine Strafmilderung unter das gesetzlich festgelegte Minimum der Strafe, innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens, adäquat sein würde, wenn der Angeklagte Rašević verurteilt werden muss.

Die Appellationsrügen der Verteidiger des Angeklagten Savo Todović und des Angeklagten selbst beanstanden ebenso den fehlerhaften und unvollständig festgestellten Sachverhalt. Daher argumentieren die Verteidiger in ihren Appellationsrügen, dass sie nie bestritten haben, dass im KP Dom Foča Verbrechen begangen worden wären, betonen aber, dass Savo Todović nicht für diese Verbrechen verantwortlich ist. Die Verteidigung hebt als wichtigste Tatsache hervor, dass die Zivilbehörden keine absolute Kontrolle über das Geschehen im KP Dom in Bezug auf die inhaftierten

Bosniaken hatten und dass sie nur für die regulären Gefangenen verantwortlich waren, die ihre Haftstrafen verbüßten. Es kann aus den zahlreichen Beweisen jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt werden, dass die Armee ausschließliche Kontrolle hatte und [ausschließlich] für die Gefangenen im KP Dom Foča verantwortlich war, die als Kriegsgefangene betrachtet wurden. Die Verteidigung ist der Ansicht, dass die erstinstanzliche Kammer irrtümlich zu dem Schluss gekommen ist, dass Savo Todović freiwillig teilgenommen und sogar zugestimmt habe, an den Ereignissen im KP Dom Foča teilzunehmen. Sie erinnert daher an den Standpunkt der Verfahrenskammer des ICTY im Fall Aleksovski, in dem der Sachverhalt der konkreten Situation im Fall Todović ähnelte.

In Bezug auf den Anklagepunkt 1.b) des erstinstanzlichen Urteils ist die Verteidigung der Auffassung, dass der Sachverhalt, der sich auf die Ereignisse, die im operativen Teil des Urteils niedergelegt sind, bezieht, nicht richtig festgestellt worden ist, da Widersprüche in den Zeugenaussagen über dieses Ereignis bestehen. Die Verteidigung erinnert auch an die im Fall *Krnojelac* als allgemein akzeptiert festgestellten Tatsachen⁸, dass bestimmte Gruppen von Personen, die das KP Dom betraten und über die der Gefängnisleiter nur eingeschränkte Kontrolle hatte (Ermittler und Mitglieder der paramilitärischen Streitkräfte), die Taten begingen, wegen der unter diesem Anklagepunkt Savo Todović für schuldig befunden wurde. In der Appellationsrüge wird betont, dass er vom 20. Mai bis zum 20. Juni 1992, nachdem er die Frontlinie verlassen hatte, im Juli im Urlaub im Dorf Rijeka in der Nähe von Foča gewesen war, wo er seinen Eltern half. Darüber hinaus ist die Verteidigung der Auffassung, dass die Anklagebehörde keine Beweise für die Behauptung geliefert hat, dass Savo Todović Listen für irgendetwas erstellt hat, insbesondere für Prügelei, Wegnahmen und Ähnliches. Was die Verhöre anbelangt, so wurden die Inhaftierten von den Personen, die sie [die Inhaftierten] benannt haben, nämlich Koprivica, Vladičić und Tepavčević, Mitglieder des Innenministeriums, verhört. Ferner trug der Angeklagte vor, dass er nie persönlich Misshandlungen begangen habe, was auch durch Zeugenaussagen bestätigt werde.

In Bezug auf den oben genannten Anklagepunkt macht der Angeklagte Savo Todović in seiner Appellationsrüge geltend, dass selbst dann, wenn alle Handlungen, die die Straftat wie angeklagt begründen, begangen worden wären, diese Straftat ihm nicht zur Last gelegt werden könne, da er zum Zeitpunkt der „Inhaftierung und des Festhaltens unter unmenschlichen Bedingungen“ im KPD Foča bis zum 19. Mai 1992 zur Arbeit verpflichtet war. Seine Arbeitsverpflichtung wurde am 20. Mai desselben Jahres aufgehoben und er wurde der Armee zur Erfüllung seiner Wehrpflicht zugeteilt. Er erklärte, dass er ab dem 23. April 1992 seiner Arbeitsverpflichtung nachkam und dass er in dieser Zeit für die mutmaßlichen Täter dieser Straftat weder Vorgesetzter war noch die Begehung der angeblichen Straftaten hätte verhindern können, da ihm die Aufgabe eines mit strafrechtlichen Sanktionen⁹ betrauten Beamten übertragen worden war. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Sachverhaltsfeststellungen und Schlussfolgerungen in Bezug auf den Geschädigten Dž. B. auch mit dem operativen Teil des Urteils über die Dauer seiner Haft in der Einzelzelle nicht übereinstimmen, und es auch einen Unterschied in der Identität der geschädigten Partei gibt, da in der Anklageschrift angegeben ist, dass es sich um Person mit Initialen J. B. handelt, während im Urteil Dž. B. genannt wird.

⁸ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sind Tatsachen, die in früheren Urteilen des ICTY festgestellt wurden und dann als allgemein akzeptierte (bereits adjudizierte) Tatsachen in spätere Urteile des ICTY ohne erneute Beweisaufnahme zur Wahrheit der Tatsache als zutreffend übernommen wurden.

⁹ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist offenbar, dass er als Beamter für die Vornahme von Disziplinarmaßnahmen gegenüber den Gefangenen im KP Dom zuständig war, aber keine Vorgesetztenaufgaben oder Sanktionsaufgaben bezogen auf die sonst dort Dienst habenden Wachen hatte.

In Bezug auf diesen Anklagepunkt weist der Angeklagte weiter darauf hin, dass seine Teilnahme an den Ereignissen, bei denen der Zeuge FWS 71 misshandelt wurde, in keiner Weise bewiesen wurde, umso mehr, weil er zu dieser Zeit nicht im KPD Foča war. Auch hat der Zeuge FWS 71 ihn mit diesem Ereignis nicht in Verbindung gebracht. Darüber hinaus trägt der Angeklagte zu Anklagepunkt 1.b) vor, dass der Vorwurf über die Misshandlung des Häftlings S.M. nicht mit ihm in Verbindung gebracht werden kann, dass dies von Militärpolizisten getan wurde, zumal aus den vorgelegten Beweisen eindeutig hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht anwesend war. Er hätte sie auch nicht verhindern oder die Täter bestrafen können, und es sei festgestellt worden, dass die Täter dieser Tat Mitglieder der Militärpolizei waren, über die er nie die Befehlsgewalt gehabt hat. Der Angeklagte betrachtet die Zeugen Ekrem Zeković und den geschützten Zeugen FWS 76 als feindliche Zeugen, die mit dem Ziel aussagten, ihm zu schaden.

Der Angeklagte Todović weist darauf hin, dass es unklar ist, wie die Kammer seine Beteiligung an der Begehung der Straftat der Folter von Nurko Nišić als nachgewiesen ansehen konnte, wenn alle Zeugen, die über dieses Ereignis eine Aussage gemacht haben, vorgetragen haben, dass diese unerlaubte Handlung unmittelbar vor Vidovdan (Veitstag) im Jahr 1992 zum Zeitpunkt seines Einsatzes im Militärdienst stattgefunden hat. Nach Ansicht des Angeklagten wurden die Misshandlungen, wenn sie überhaupt stattgefunden haben, von Mitgliedern der Militärpolizei – konkret durch Drago Zelenović – begangen, wie zahlreiche Zeugen, darunter auch der Geschädigte Nišić, ausgesagt haben. Darüber hinaus konnten die Wächter oder andere Mitarbeiter, die beim KPD angestellt waren, während der Verhöre nicht anwesend sein.

In Bezug auf den Anklagepunkt 1.c) ist die Verteidigung der Auffassung, dass die in Paragraph 115 des erstinstanzlichen Urteils dargelegte Feststellung der erstinstanzlichen Kammer falsch ist. Als Argument dafür weist er auf die Aussagen der Zeugen FWS 216 und Ekrem Zeković hin, auf deren Grundlage er behauptet, dass weder die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten nachgewiesen worden ist noch, dass die Tatbestandsmerkmale vorlagen. In Bezug auf diesen Anklagepunkt zitiert der Angeklagte Todović auch die Aussage des Zeugen Ekrem Zeković (FWS 216), der bei der Beschreibung der Flucht und dessen, was geschah, als er in das KP Dom zurückkehrte, den Namen des Angeklagten nicht erwähnt hat. Der Angeklagte stellt einen Teil der Aussagen dieses Zeugen in Frage, wenn er seine Misshandlung in der Einzelzelle beschreibt, da der Zeuge sich nicht an den Namen eines einzigen Wärters erinnern kann, der ihm angeblich schwere Verletzungen zugefügt hätte, obwohl der Zeuge ausgesagt hat, dass er alle Angestellten und insbesondere die Wächter kannte. Unter Bezugnahme auf die Aussagen desselben Zeugen, die vor den Ermittlungsbeamten des Haager Tribunals, der Staatsanwaltschaft von BiH und bei der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht abgegeben wurden, wobei der Zeuge angab, dass ihn der Angeklagte physisch misshandelt hat, weist der Angeklagte auf die Widersprüche in diesen Aussagen hin und kommt zu dem Schluss, dass diese Zeugenaussage tendenziell feindlich gesinnt ist und dazu getätigt wurde, um ihm Schaden zuzufügen.

Der Angeklagte bestätigte, dass er sich, nachdem Zeković gefangen und in das KP Dom zurückgebracht worden war, an die Gefangenen gewendet hat und ihnen mitgeteilt hat, dass sie mit einer Reduktion der Essenportionen bestraft würden. Er hatte diese Entscheidung nicht getroffen, sondern nur die Nachricht weitergegeben, was er als seinen Fehler akzeptiert. Er bestreitet jedoch, dass er [den Gefangenen] damals gesagt hätte, dass sie keine medizinische Versorgung erhalten würden und dass ihnen Arbeit und Spaziergänge verboten würden.

In Bezug auf den Anklagepunkt 2 macht die Verteidigung in der Appellationsrüge geltend, dass der Angeklagte Todović keine Kontrolle über die Begehung der Tötungen hatte, das heißt, er hatte keine Kontrolle über die Militärpolizei und in diesem Zusammenhang auch keine Kontrolle über ihre Handlungen. Viele Zeugen haben ausgesagt, dass Angehörige der Militärpolizei die Haupttäter der Misshandlungen im KP Dom waren, und der daran beteiligte Wächter Milenko Burilo wollte keine Befehle von Vorgesetzten befolgen, die ihn nicht einmal kontrollieren konnten.

Der Angeklagte Todović betont in seiner Appellationsrüge, dass er vom 20. Mai bis zum Anfang Juli nicht im KP Dom war. Daher ist unklar, warum ihm die Straftaten zur Last gelegt wurden, die in Punkt 2 des Urteils niedergelegt wurden. Dies umso mehr, weil kein Zeuge seinen Namen im Zusammenhang mit diesen Ereignissen erwähnt hat. Darüber hinaus hat die Kammer auch die Beteiligung der Wächter an dieser Straftat nicht nachgewiesen, da die Zeugen im Hinblick auf den Nachweis der angeblichen Straftaten oft widersprüchlich und nicht plausibel waren [ausgesagt haben].

Nach Ansicht der Verteidigung hat die Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Punktes 3 des operativen Teils des Urteils, der sich auf die Inhaftierung und andere unmenschliche Handlungen bezieht, keine formellen Beweise gefunden, die die Behauptungen der Angeklagten Todović und Rašević widerlegen, dass die Gefangenen von Mitgliedern der Militärpolizei verhaftet und ins KP Dom gebracht worden seien, und dass das Militärkommando ihnen mitgeteilt habe, dass diese Leute Kriegsgefangene seien. Des Weiteren ist die Verteidigung der Ansicht, dass die Kammer nicht über genügend genaue Informationen verfügte, um festzustellen, ob die Räumlichkeiten überfüllt waren, da keiner der verhörten Zeugen eindeutig angegeben hat, wie viele Gefangene sich in den Schlafsälen befanden, wie viele Zimmer es gab oder wie viele Betten vorhanden waren. Die Verteidigung macht auch geltend, dass die Staatsanwaltschaft keinen einzigen Zeugen aus der Gruppe der serbischen Sträflinge [zur Aussage in die Verhandlung] gebracht hat, die bestätigen könnten, dass die serbischen Sträflinge viel bessere Nahrung als die nichtserbischen Gefangenen erhielten, was als Indikator für eine Diskriminierungsabsicht gilt. Die Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer, dass der Angeklagte zuständig war und die Möglichkeit hatte, sich an der Gestaltung der Lebensbedingungen im KP Dom zu beteiligen, ist absolut falsch.

Hinsichtlich des Punktes 3 des operativen Teils des Urteils bestreitet der Angeklagte in seiner Appellationsrüge nicht, dass die Nichtserben zwischen April und Oktober 1992 im KP Dom Foča inhaftiert waren, aber er behauptet, dass sie durch Angehörige der Militär- und manchmal der Zivilpolizei inhaftiert worden waren und dass die Mitarbeiter des KPD Foča daran nicht teilgenommen hatten. Darüber hinaus behaupteten einige geschützte Zeugen der Anklagebehörde, dass eine Anzahl älterer, minderjähriger und Personen mit schlechtem Gesundheitszustand, d.°h. psychisch und physisch kranke Personen, im [KP] Dom inhaftiert waren. Der Angeklagte behauptet, dass dies nicht durch andere Beweise bestätigt worden ist, was erforderlich gewesen wäre, um diese Tatsachen jenseits vernünftiger Zweifel [als wahr] festzustellen. Auch hatten die Mitarbeiter des KPD keine Befugnisse in Bezug auf diese Kategorie von Gefangenen oder irgendeine Autorität, sie zu inhaftieren und zu verhören. Darüber hinaus macht der Angeklagte in seiner Appellationsrüge geltend, dass die Zahl der Häftlinge während des Verfahrens niemals jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt worden sei, zumal die Aussagen von Zeugen, die diesbezüglich aussagten, nicht plausibel waren und, einige [Zeugen] sogar voreingenommen und parteiisch waren (Aussage des Zeugen Amor Mašović). In Bezug auf die Tatsache, dass die inhaftierten Personen Zivilisten und keine Kriegsgefangenen waren, trägt der Angeklagte vor, dass sein persönliches Wissen bezüglich dieses

Punktes irrelevant sei. Er fügt hinzu, dass er die Mehrheit der inhaftierten Nichtserben nicht kannte oder gar keinen persönlichen Kontakt [zu diesen] hatte, und dass er zu der Zeit, als diese zum KPD gebracht wurden, keine Informationen über ihren Status hatte.

Ferner macht der Angeklagte geltend, dass die Räumlichkeiten, in denen die Personen nichtserbischer Volkszugehörigkeit in der relevanten Zeit untergebracht waren, nicht überbelegt waren, was viele Zeugen bestätigten. Der Angeklagte bestreitet die Aussagen von Ekrem Zeković und der geschützten Zeugen FWS 250 und „A“, die über die Situation in den überbelegten Einzelzellen aussagten. Er behauptet, dass ihre Aussagen widersprüchlich und nicht überzeugend sind und getätigt wurden, um ihm Schaden zuzufügen. Was die Hygiene anbelangt, so gab der Angeklagte an, dass er nie bestritten habe, dass die hygienische Versorgung eingeschränkt [gewesen] sei und die Heizbedingungen sehr schwierig [gewesen] seien, da es keine Möglichkeit [gegeben hatte], Mittel für die Heizung bereitzustellen. In Bezug auf Betten, Bettwäsche und Decken hatten alle Häftlinge (verurteilte Serben und nichtserbische Gefangene) die gleichen Bedingungen. Der Angeklagte bestreitet auch nicht, dass nicht genug Nahrung für die Gefangenen vorhanden [gewesen] sei, betont jedoch, dass es nicht die Absicht des Managements der KPD [war], den inhaftierten Nichtserben angemessene Nahrung zu entziehen. Dies war eine Folge einer schwierigen Situation, in der die Nahrungsmittelversorgung des KP Dom für die Mahlzeiten für alle Gefangenen (sowohl Serben als auch Nichtserben) von den von der Armee bereitgestellten Beträgen abhing. Schließlich stellte der Angeklagte fest, dass auf die nichtserbischen Gefangene die gesetzlichen Bestimmungen angewandt wurden, die bis zum Ausbruch des Kriegs in Kraft waren und durch die das Leben und die Arbeit von Strafgefangenen geregelt wurde, so dass Häftlinge, die arbeiteten, vier Mahlzeiten erhielten, während die Personen, die nicht arbeiteten, drei Mahlzeiten erhielten.

Was die willkürliche Inhaftierung in Einzelzellen anbelangt, die durch die Wächter durchgeführt wurde, so gab der Angeklagte an, dass die Staatsanwaltschaft diese Handlungen nicht nachgewiesen habe. Er bestreitet nämlich nicht, dass es aus den im verurteilenden Teil des Urteils genannten Gründen die Inhaftierung in Einzelzellen gegeben haben könnte, aber dies waren Einzelfälle, nicht die Regel. In jedem Fall wurde das Management des KPD nicht über die Inhaftierungen informiert.

In der Appellationsrüge wird ferner ausgeführt, dass die Kammer festgestellt hat, dass sich aus den Beweisen ergibt, dass der Angeklagte Gefangene mit schweren körperlichen Strafen bedrohte, wenn sie gegen die Rechtsvorschriften verstießen, wenn sie versuchen sollten zu fliehen oder sich weigerten zu arbeiten, obwohl die Zeugen, die darüber aussagten, weder glaubhaft noch objektiv waren.

In Bezug auf den Punkt 4 des operativen Teils des Urteils hat die Verteidigung während des gesamten Verfahrens betont, dass bestimmte Formen der Gefängnisarbeit in allen Gefängnissen in der ganzen Welt ein Standardverfahren sind, und sie hat behauptet, dass einige Häftlinge persönlich um Arbeit gebeten hätten und dass Savo Todović nicht hätte beeinflussen können, ob die Häftlinge bestimmte Arbeiten verrichteten; und daher bleibe unklar, warum der Angeklagte wegen dieser Straftat für schuldig befunden worden sei. Die Zeugen der Anklagebehörde sagten unter anderem aus, dass die Arbeit nicht erzwungen war und dass es eine gewisse Vergütung für die Arbeit gab. Deswegen meldeten sich viele Gefangene freiwillig zur Arbeit. Die Anstellung beim KPD war ein Kriegseinsatz von Savo Todović, eine Verpflichtung, die jeder wehrfähige Mann hatte und befolgen musste. Dementsprechend erstellte er auch die Listen von Verhafteten, die Arbeit verrichten sollten, [alles] im Rahmen der Aufgaben, die gemäß der Arbeitsplatzbeschreibung in seine Zuständigkeit fielen.

In Bezug auf den Punkt 4b) hebt die Verteidigung hervor, dass die Armee die Befehle erteilt hat und nicht Savo Todović, und auch in dem Fall, als Zeuge FWS 141 gezwungen wurde, Minen zu aufzuspüren und zur Detonation zu bringen. Gleiches gilt für den Punkt 4.c), in dem angegeben wurde, dass die Gefangenen FWS 109 und K.G. mehrmals als Fahrer zum Aufspüren von Minen genutzt wurden, wobei sie mit Fahrzeugen vor serbischen Konvois herfuhrten.

Hinsichtlich des genannten Punkts des operativen Teils des Urteils machte der Angeklagte in seiner Appellationsrüge geltend, dass er die Arbeit eines Teils der inhaftierten Nichtserben organisiert habe, aber nicht während des Zeitraums und in der Weise, wie es im Urteil behauptet wird. Seit Anfang September 1992 diene er unter anderem als diensthabender Beamter für die Beschäftigung von Strafgefangenen gemäß dem Regelbuch zur inneren Organisation des KPD Foča. Er erfüllte die Aufgaben innerhalb der in diesem Dokument festgelegten Grenzen und auf freiwilliger Basis, was von einer großen Mehrheit der verhörten Zeugen nicht bestritten wurde. Die inhaftierten Nichtserben verrichteten ihre Arbeit in Übereinstimmung mit ihren Qualifikationen und die Arbeitsstunden überschritten niemals 8 Stunden pro Tag, 3 oder 4 Tage pro Woche. Er betonte, dass die Arbeit von Inhaftierten auf dem Privatgrundstück eines Individuums illegal und moralisch unzulässig gewesen sei und dass er damit nichts zu tun gehabt hätte, weil es seinen eigenen moralischen Überzeugungen zuwiderlaufe. Während der relevanten Zeit hatte er nie die Befugnis, inhaftierte Nichtserben zur Arbeit zu befehlen. Er habe nur die Aufgaben erfüllt, die ihm der Leiter übertragen habe, einschließlich der Arbeit in der Mine Miljevina. Er machte Listen von Personen, die in der Mine arbeiten sollten, nachdem der Leiter entschieden hatte, dass die inhaftierten Nichtserben in der Mine arbeiten würden. Die Arbeit in der Mine war freiwilliger Natur. Die Kohle aus dem Bergwerk wurde für die Bedürfnisse des KPD Foča verwendet, was zeigt, dass diese Arbeit keinen Gewinn für die andere zum Nachteil der inhaftierten Nichtserben brachte. Gleiches gilt für die Arbeit in der Möbelfabrik und der Metallwerkstatt, wo die Arbeit nur vorübergehend erfolgte und keinen erheblichen finanziellen Gewinn einbringen konnte. Es wurde getan, um zu dem allgemeinen Funktionieren des KPD unter Kriegsbedingungen beizutragen.

Schließlich wies der Angeklagte darauf hin, dass die Straftat der Versklavung, wie [die Vorgänge] von der erstinstanzlichen Kammer in diesem Fall qualifiziert worden waren, nicht im Gesetz niedergelegt war, das zu dem für die Anklage relevanten Zeitpunkt galt. Die Kammer erläuterte im Urteil die Merkmale dieser Straftat unter Bezugnahme auf das Römische Statut, das 1998 erlassen worden war, d. h. viel später nach der angeblichen Begehung dieser Straftat.

In Bezug auf den Punkt 4.b) weist der Angeklagte Todović darauf hin, dass er im relevanten Zeitraum nicht der Arbeit beim KPD-Foča zugewiesen war und somit nicht an der Begehung der Straftat hatte teilnehmen können. Der geschützte Zeuge FWS 141 habe ihn nie gesehen oder kennengelernt.

Der Angeklagte Todović argumentiert in seiner Appellationsrüge, dass Punkt 4c) nicht nachgewiesen sei, da die vorgelegten Beweise nicht jenseits vernünftiger Zweifel belegen würden, dass diese Straftat begangen worden sei, und der operative Teil des Urteils in diesem Teil unklar sei und im Widerspruch zur Begründung stehe.

In Bezug auf den Punkt 5 des operativen Teils des Urteils wird behauptet, dass die Gefängnisleitung der Armee unterstellt war und dass die Armee in jedem konkreten Fall nach eigenem Ermessen gehandelt habe. Auch wurden die Gefangenen in Anwesenheit der Militärpolizei oder Armee zum [Gefangenen-]Austausch gebracht, und es sollte berücksichtigt werden, dass der Angeklagte Todović kein Militäroffizier war. Die Entscheidung über den Austausch wurde nicht von Savo Todović getroffen, und die Staatsanwaltschaft hat nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der

Angeklagte Todović diesen Austausch angeordnet hat oder sich dessen bewusst war. Daher wurde die Absicht von Savo Todović, nichtserbische Gefangene aus dieser Region zu vertreiben und ihre Rückkehr zu verhindern, nicht nachgewiesen. Außerdem hat kein einziger Zeuge ausgesagt, dass er in Foča bleiben wollte, was angesichts des schwierigen Kriegszustandes in Foča verständlich war. In der Appellationsrüge wird weiter argumentiert, dass das Management des KP Dom nicht direkt oder indirekt in Verbindung mit dem Verschwindenlassen der im Urteil erwähnten Personen gebracht werden könne. Die Gefängnisleitung glaubte, dass Gefangene ausgetauscht werden würden und wusste nicht, dass einige Gefangene nie ausgetauscht wurden.

Die Verteidigung brachte auch vor, dass die Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen habe, und [auch] nicht nachzuweisen versucht habe, die diskriminierende Absicht einer der angeklagten Personen zu belegen, [obwohl] das ein notwendiges Element der Straftat der Verfolgung ist. In der Beschwerde wurde geltend gemacht, dass es nicht ausreicht, zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass die Nichtserben in Foča während des für die Anklage relevanten Zeitraums verfolgt wurden, sondern es notwendig war nachzuweisen, dass Savo Todović persönlich die Absicht hatte, Straftaten mit diskriminierender Absicht zu begehen.

In Bezug auf den Punkt 5 des operativen Teils des Urteils machte der Angeklagte geltend, dass er in seiner Verteidigung nicht bestritten habe, dass eine bestimmte Zahl von nichtserbischen Gefangenen in dem genannten Zeitraum in die Hafteinrichtungen in Kalinovik, Rudo und Kula verlegt worden sei. Diese Transfers beruhten auf Entscheidungen der Militärbehörden Foča. Keiner der Mitarbeiter des KPD konnte oder hat diese Transfers angeordnet. Es sei daher unklar, warum er für die angeblichen Deportationen strafrechtlich verantwortlich sein soll, umso mehr, als keiner der mutmaßlich deportierten Personen, die vor dem Gericht von Bosnien als Zeugen erschienen sind, seinen Namen mit dem Austausch in Verbindung gebracht hat. Darüber hinaus macht der Angeklagte geltend, dass er am 5. Oktober 1994 nicht in Foča gewesen sei, als die letzte Gruppe von Gefangenen freigelassen wurde, und er betrachtet die Aussage der Zeugen Ekrem Zeković und FWS 83 als böswillig und parteiisch [motiviert], die aussagten, dass sie ihn bei dieser Gelegenheit gesehen hätten.

Darüber hinaus wird in der Appellationsrüge geltend gemacht, dass die Kammer nicht nachgewiesen habe, dass die Gefangenen erzwungenermaßen und mit der Absicht verlegt worden seien, ihre Rückkehr zu verhindern. Diese Personen wurden nämlich während der Kriegshandlungen verlegt, in einer Zeit, in der ihr Aufenthalt an ihrem Wohnort [aus der Zeit] bis zum Ausbruch des Krieges gefährlich und unsicher war. Obwohl die Verteidigung des Angeklagten nicht bestritten hat, dass einige Personen, die im KPD waren, [bis heute] als vermisst gelten, gibt der Angeklagte an, dass die Anzahl [der Personen] und der Zeitpunkt, zu dem diese Personen weggebracht wurden, umstritten sind, genauso wie die Aussagen der Zeugen A, FWS 113, FWS 172 und FWS 119, die er für widersprüchlich und unglaubhaft hält. In der Appellationsrüge wird ferner das Verfahren der Entlassung der Häftlinge aus dem KPD in folgender Weise erklärt: Die Listen wurden außerhalb des KPD erstellt und niemand im KPD hätte den Zweck der Entlassung der Personen kennen können und sie wurden dann zum Tor gebracht und an diejenigen übergeben, die die Listen mitgebracht hatten. Aufgrund dieser Art der Entlassung [der Gefangenen] fragt sich der Angeklagte, wie die Mitarbeiter des KPD dafür haftbar gemacht werden könnten.

Hinsichtlich des Unterpunkts des Punkts 5, durch den ihm vorgeworfen wird, dass er persönlich eine Gruppe von 55 Gefangenen fortgeleitet und diese angewiesen habe, nicht aus den Busfenstern zu schauen, wies der Angeklagte auf die Aussagen der Zeugen E, FWS 86, FWS 172, FWS 58 und FWS 02 hin. Niemand habe ausgesagt, ihn bei dieser Gelegenheit gesehen zu haben. Ebenso bestreitet der

Angeklagte, dass Personen, die jünger als 18 oder älter als 65 Jahre waren, auf der Liste [der] 55 waren, was durch eine Überprüfung der Liste leicht nachgeprüft werden könne.

Schließlich gab der Angeklagte an, dass er nicht beabsichtige, einige Verbrechen zu leugnen, sondern einen kausalen Zusammenhang zwischen sich selbst, als Angeklagter, und diesen Vorfällen zu leugnen.

Der Angeklagte bestreitet in seiner Appellation die Existenz einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung, wenn es um die Inhaftierung von Nichtserben, um Folter und andere unrechtmäßige Handlungen, mutmaßliche Tötungen und Verschwindenlassen geht. Er argumentiert, dass seine Beteiligung oder die Beteiligung anderer Mitarbeiter des KPD an der Begehung dieser Straftaten nicht nachgewiesen seien. Im Gegenteil habe die Kammer in ihren Feststellungen erklärt, wie die Handlungen der angeblichen Straftaten begangen wurden, und [dabei] die Täter dieser Aktionen erwähnt, was keine Beteiligung der Angestellten des KPD an der angeblichen „gemeinsamen systemischen kriminellen Unternehmung“ nahelegt. Außerdem betonte er, dass das KPD Foča zur relevanten Zeit nicht als Lager funktionierte, da es kein einziges Merkmal eines von einer der Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina errichteten Lagers hatte.

In Bezug auf die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten betont er, dass keine relevante Tatsache jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, um seine Verantwortung zu bestätigen. Die Aussagen der Zeugen Ekrem Zeković, FWS 210, FWS 71, FWS 250 und „C“, die das Gericht überzeugend, ausführlich und konkret fand, seien tatsächlich widersprüchlich, parteiisch und aus dem Motiv heraus abgegeben, eine Verurteilung zu erreichen. Auf der anderen Seite hat die Kammer die Aussagen der geschützten Zeugen FWS 141, FWS 02, FWS 03, FWS 104 und einiger anderer nicht akzeptiert, die sich darauf bezogen, dass der Angeklagte [in der Zeit] vom 20. Mai bis Ende Juli 1992 nicht im KPD war. Darüber hinaus ist dem Angeklagten nicht klar, warum ihm vorgeworfen wurde, dass er eine Rolle bei der Organisation von Mahlzeiten, bei der Zuweisung von Aufgaben an die Mitarbeiter, bei der Raumverteilung und der Festlegung von Verfahren hatte, insbesondere im Hinblick auf das Engagement von ziviler und militärischer Polizei, zumal die Staatsanwaltschaft es nicht nur versäumt hat, seine Rolle nachzuweisen, sondern auch nicht einmal versucht hat, dies nachzuweisen. Außerdem sei seine eigene Aussage kein offensichtlicher Beweis für die Art seiner Rolle in dieser Zeit und könne es auch nicht sein.

Der Angeklagte macht in seiner Appellationsrüge geltend, dass die erstinstanzliche Kammer ihn für die Bestrafung der Gefangenen verantwortlich gemacht habe, obwohl er tatsächlich nur seine Autorität ausgeübt habe. Darüber hinaus betont der Angeklagte, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass er bis zum 16. Dezember 1992 als stellvertretender Gefängnisleiter tätig gewesen sei, was impliziert, dass er keine Befugnisse aufgrund dieses Amtes besaß. Er habe keine persönlichen Kenntnisse über das angebliche System der gemeinsamen systemischen kriminellen Unternehmung in Bezug auf die inhaftierten Nichtserben haben können, da er bis Ende Juli nicht unter dem Befehl zur Verrichtung des Pflichtdienstes stand. Die Durchsetzung von „Disziplin“ zur Erreichung eines gemeinsamen kriminellen Zwecks sei ebenfalls nicht nachgewiesen worden. Während seiner Amtszeit im KPD wurde eine sehr geringe Anzahl von Disziplinarstrafen wegen offenkundiger Verstöße gegen die Hausordnung verhängt, und diese Verfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Regelbuch für die interne Organisation und die Hausordnung durchgeführt, und die Sanktionen wurden vom Gefängnisleiter verhängt, der allein solche Autorität gehabt hätte. Seine Beteiligung an der angeblichen Folter von Ekrem Zeković sei ebenfalls nicht nachgewiesen worden. Es sei auch nicht nachgewiesen worden, dass er angeordnet habe, irgendjemanden zu misshandeln oder in Einzelhaft

zu sperren. Es hätte keine Zwangsarbeit als Ergebnis der Versklavung gegeben, weil alle Gefangenen freiwillig gearbeitet hätten. Darüber hinaus könnten die Kenntnisse über angebliche Verhöre, die mit dem Ziel durchgeführt wurden, die Gefangenen zu klassifizieren, was auch die angebliche Folterung von Nurko Nišić und kriminelle Handlungen zum Nachteil (Schaden) von DŽ. B. und S. M. umfasst hätte, nicht mit ihm in Verbindung gebracht werden, da alle diese Vorfälle angeblich im Juni 1992 stattgefunden haben, als der Angeklagte offenkundig nicht im KPD eingesetzt war.

Der Angeklagte gab an, dass im verurteilenden Teil des Urteils ein Präzedenzfall im Vergleich zu früheren Urteile geschaffen worden sei, die sich auf die strafrechtliche Haftung beziehen, nämlich die individuelle Verantwortlichkeit für Straftaten, die im Rahmen einer systemischen kriminellen Unternehmung begangen wurden. Obwohl die vorgelegten Beweise eindeutig zeigen, dass er zumindest nicht zwischen dem 20. Mai und dem 30. Juni 1992 Mitglied der sogenannten kriminellen Unternehmung sein konnte, habe ihn die erstinstanzliche Kammer auch wegen der in dieser Zeit begangenen Straftaten für schuldig befunden. In Bezug auf die Vorgesetztenverantwortlichkeit betont der Angeklagte, dass er innerhalb der für die Anklage relevanten Zeit weder *de facto* noch *de jure* eine solche Position hätte innehaben können. Wie er erklärt, auch wenn er zu dieser Zeit im KPD gewesen sei, so habe er keine Funktion ausgeübt, die ihrer Natur nach eine Kommando- oder Vorgesetztenfunktion gegenüber den Tätern (Wachen) gewesen sei. Die Kammer habe nicht nachgewiesen, dass er während seiner Amtszeit im KPD jederzeit die Kontrolle über die Wachen gehabt hätte.

Außerdem macht die Verteidigung geltend, die Kammer habe nicht alle mildernden Umstände berücksichtigt, die sie bei der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion hätte berücksichtigen müssen. Dies schließe mit ein, dass er sich dem ICTY freiwillig gestellt hat, und die aufrichtige Reue, die der Angeklagte Todović für das Leiden der Häftlinge des KPD gezeigt hat.

In Bezug auf die strafrechtliche Sanktion argumentiert der Angeklagte in seiner Appellation, dass die Kammer das Gewicht der strafscharfenden Faktoren überschätzt hat und dass sie seine schwierige finanzielle Situation und die Tatsache, dass er in seinen besten Arbeitsjahren aufgehört hat zu arbeiten und unfreiwillig pensioniert wurde und dass seine Rente extrem niedrig und nicht ausreichend ist, um seine Familie zu versorgen, zu wenig anerkannt hat. Die Kammer habe auch sein Verhalten während des Verfahrens nicht berücksichtigt.

Auf einer Sitzung der Appellationskammer vom 6. November 2008 haben alle Parteien in Anwesenheit des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Behajja Krnjić, der Angeklagten Mitar Rašević und Savo Todović und deren Verteidiger, Rechtsanwälte Slaviša Prodanović, Mladen Šarenac und Jovan Debelica, ihre Beschwerden und Erwiderungen auf die Beschwerden gemäß Artikel 304 StPO BiH kurz vorgetragen, wobei sie in allen Punkten bei den schriftlichen Darstellungen und Vorschlägen verblieben.

Nach der Prüfung des angefochtenen Urteils in den Grenzen der Appellationsvorträge hat die Appellationskammer wie folgt eine Entscheidung getroffen:

Das erstinstanzliche Urteil enthält nach Ansicht dieser Kammer keine wesentlichen Verstöße gegen das Strafverfahren, auf die sich die Appellationsrügen bezogen, soweit sie behaupteten, das Urteil sei unverständlich und widerspreche den vorgelegten Beweisen. Ein Urteil ist unverständlich, wenn Zweifel an den Feststellungen des Gerichts gibt oder Widersprüche oder wenn die Aussage [des Urteils] nicht eindeutig festgestellt werden kann, was hier nach Ansicht der Kammer nicht der Fall ist, weil der operative Teil des Urteils klar und folgerichtig in seiner Begründung ist.

Das erstinstanzliche Urteil legt genau die Tatsachen dar, auf die es sich bezieht, die Gründe, warum es auf sie verweist, das Gesetz, das es auf sie anwendet und die Feststellungen des Gerichts als abschließendes Ergebnis. Die Appellationsargumente der Verteidigung bieten keine konkrete oder präzise Grundlage dafür, die angeblich bestehenden Mängel des angefochtenen Urteils festzustellen. Daher sind die Rechtsmittelvorträge, die sich auf das angeblich unverständliche und widersprüchliche Urteil und die angebliche fehlende Begründung der entscheidenden Tatsachen beziehen, unbegründet und nicht fundiert.

Die im Urteil angewandten detaillierten Methoden entsprechen vollständig den diesbezüglichen Bestimmungen des Verfahrensrechts. Das Urteil identifiziert zunächst die vorgelegten Beweise, dann präsentiert es deren Inhalt ohne jede diskriminierende Wertung hinsichtlich ihres tatsächlichen Inhalts und trifft dann von beiden möglichen Gesichtspunkten aus eine Wertung in Bezug auf Inhalt und Wahrhaftigkeit [der Beweise]. Daher ist das Argument des Appellationsführer, dass es keine Würdigung der Beweise gegeben hätte, unzutreffend. Das angefochtene Urteil verstößt nicht gegen den von Artikel 14 StPO BiH vorgegebenen methodischen Ansatz zur Feststellung und Prüfung entscheidender Tatsachen, der sich auf „Waffengleichheit“ bezieht, da das Urteil sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen gleichermaßen untersucht und feststellt. In Übereinstimmung mit diesem methodischen und prozeduralen Ansatz stellt das Urteil die Beweisgrundlage für jede der festgestellten Tatsachen dar, unabhängig von der Kategorie, in die die gegebene Tatsache fällt (entscheidungswesentlich, initial oder kontrollierend).¹⁰ Dabei hat das Urteil keine einzige für die Verurteilung wichtige Tatsache übersehen.

In jedem Fall wird [noch] bei der Prüfung der Argumente der Verteidigung zu den verschiedenen Paragraphen des operativen Teils des Urteils beurteilt, ob „den belastenden und entlastenden Fakten die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wurde“. Die Appellationskammer stellt jedoch zunächst fest, dass sich die erstinstanzliche Kammer stets mit den von der Verteidigung aufgeworfenen Fragen bezogen auf die Zuverlässigkeit der Zeugen[aussagen] befasst und diese Fragen berücksichtigt hat. Es ist durchaus nachvollziehbar, gewisse Widersprüche oder Unstimmigkeiten von Zeugen zu erwarten, die selbst als Folge des Vorfalls, über den sie aussagen müssen, ein gravierendes Trauma erlitten haben, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Vorfälle vor vielen Jahren stattfanden, [viele Jahre] bevor sie vor Gericht erschienen sind. Solche Unstimmigkeiten disqualifizieren im Allgemeinen nicht den Kern der Aussage dieser Zeugen.

In Bezug auf die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Mitar Rašević, dass ein wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit.°j) StPO BiH begangen wurde, weil [die Inhaltsgrenzen der] Anklageschrift überschritten wurden, und zwar in der Weise, dass das angefochtene Urteil eine andere rechtliche Qualifikation der einzelnen Ausführungshandlungen aus der Grundform der Tat – Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthält als die bestätigte Anklage, erinnert diese Kammer daran, „dass das Gericht nicht an Vorschläge zur rechtlichen Beurteilung der Straftat gebunden ist“ (Artikel 280 Absatz 3 StPO BiH). Dies bedeutet, dass das Gericht in keiner Weise an die Vorschläge des Staatsanwalts gebunden ist und dass es

¹⁰ Anmerkung des Übersetzers: Was mit diesen Beweiskategorien gemeint ist, wird leider nicht ganz klar, weil die Begriffe weder dem bosnischen Strafverfahrensrecht noch dem Strafverfahrensrecht des angloamerikanischen Rechtsraums entlehnt sind. Möglicherweise unterscheidet die Appellationskammer hier zwischen entscheidungserheblichen bzw. zentralen Beweisen, bloßen Indizien oder Anfangsbeweisen, die bestimmte Tatsachenvermutungen begründen, aber die vermuteten Tatsachen nicht eindeutig belegen, und Kontrollbeweisen, die dazu dienen, die eigenen Feststellungen bzw. Vermutungen in irgendeiner Form noch einmal zu überprüfen.

Sachverhalte im Einklang mit dem materiellen Strafrecht selbst feststellen kann, und es kann im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung der Straftat immer eine andere Meinung haben als die in der Anklageschrift dargelegte Ansicht des Staatsanwalts. Daher kann das Gericht die Straftat in der Weise qualifizieren, wie es das für richtig hält, wobei es natürlich seine Gründe in der Begründung des Urteils benennt. Im konkreten Fall stützt sich die rechtliche Qualifikation der Straftat in den Paragrafen des operativen Teils des Urteils auf die tatsächliche Beschreibung der Straftat aus der Anklageschrift, ergänzt durch Tatsachenfeststellungen aus dem Beweisverfahren, und nicht auf die in der Anklage enthaltene rechtliche Qualifikation. Das erstinstanzliche Gericht hat für dieses Vorgehen klare Gründe angegeben, die von dieser Appellationskammer vollständig akzeptiert werden. Daher ist die Appellationsrüge, dass die [inhaltlichen Grenzen der] Anklageschrift überschritten seien und der Angeklagte wegen einer Straftat verurteilt worden sei, die ihm nicht zur Last gelegt wurde, unbegründet.

In der Appellationsrüge wird auch geltend gemacht, dass die Identität der Anklageschrift verletzt worden sei (genauer gesagt wird in der Appellation argumentiert, dass die tatsächliche Beschreibung in vielerlei Hinsicht verändert wurde, obwohl sich die Appellation speziell nur auf Punkt 1b bezieht) und dass der Gefangene mit den Initialen Dž. B. in der Anklageschrift überhaupt nicht erwähnt worden sei, während eine Person mit diesen Initialen im Urteil erwähnt wurde.

Es ist richtig, dass in der Anklageschrift eine Person mit den Initialen Dž. B. nicht erwähnt wird, aber der Appellationsvortrag versäumte es, die Bezugnahme [der Anklageschrift] auf eine Person mit den Initialen Z. B. zu erwähnen. Dies ist wichtig, weil das erstinstanzliche Gericht im Anschluss an das Beweisverfahren die genaue Identität der Person einschließlich ihrer Initialen festgestellt hat und daher in der tatsächlichen Beschreibung [des Sachverhalts] diese sachgerechte Änderung [der Initialen] vorgenommen hat. Dies wurde ordnungsgemäß dargelegt und bewirkt keine Verletzung der Identität der Anklage, da die in Rede stehende Straftat keine Straftat gegen Leib und Leben darstellt, [also keine Tat,] bei der das Schutzobjekt [der Strafnorm] Leib und Leben ist und die Existenz einer Straftat von der Feststellung der Identität der Person abhängt, die ermordet oder verletzt wurde. In diesem Fall sind die wichtigsten geschützten Objekte die der Menschlichkeit und Werte, die durch das Völkerrecht geschützt sind, und der Tod oder die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Geschädigten ist eine sekundäre Konsequenz. Daher besteht die Straftat auch dann, wenn die Identität nicht festgestellt werden kann. Insgesamt ist das Gericht an den Sachverhalt gebunden, der in der bestätigten Anklageschrift oder in der im Hauptverfahren geänderten Anklage enthalten ist, was bedeutet, dass es nicht nur an die Tat aus der Anklage als ein besonderes Ereignis in der Vergangenheit gebunden ist, sondern auch durch die Beschreibung der Straftat oder des Ereignisses, wie sie in der Anklageschrift erfolgt ist, gebunden wird. Das Gericht darf diese Beschreibung nicht überschreiten, d.h. keine im Hauptverfahren zum Nachteil des Angeklagten festgestellten Tatsachen berücksichtigen, die in der Beschreibung der Straftat in der Anklage nicht enthalten sind. In der Praxis bedeutet dies, dass das Gericht den in der Anklage beschriebenen Sachverhalt zum Nachteil der Angeklagten nicht überschreiten und keine Fakten berücksichtigen darf, die nicht in der Anklage enthalten waren. Ebenso darf eine Beschreibung der Straftat in einem Urteil, wenn [diese Straftat] für den Angeklagten günstiger ist, keine Straftat anderer Art darstellen (die Straftaten müssen hinsichtlich ihrer Art identisch sein). Darüber hinaus muss diese Identität nicht absolut sein, da einige Details aus der Beschreibung weggelassen oder hinzugefügt werden können, ohne den Identitätskern der Straftat zu verändern. Die Hauptdefinitionen sollten den inhaltlichen Elementen der Straftat oder Elementen der Definition entsprechen, die nicht geändert werden können, wenn sie zum Nachteil des Angeklagten reichen. Die objektive Identität von Anklage und Urteil wird nicht in Frage gestellt,

wenn Umstände, die für die Beschreibung der Straftat nicht wichtig sind, im Urteil abgeändert werden oder wenn die allgemeine faktische Beschreibung der Straftat aus der Anklageschrift im Urteil vollständiger oder präziser ist oder wenn eine Person wegen einer fortgesetzten Straftat angeklagt wird und in der mündlichen Verhandlung festgestellt wird, dass es sich um Tatmehrheit handelt (das Gericht ist an eine gesetzliche Qualifikation nicht gebunden).

Das angefochtene Urteil hat aus dem tatsächlichen Teil der Anklage alles gestrichen, was nicht nachgewiesen wurde, und es wurden die Tatsachen und Umstände eingefügt, die festgestellt wurden, ohne die Tatsachengrundlage zu verändern, insbesondere nicht zum Nachteil der Angeklagten, da nach der Intervention der erstinstanzlichen Kammer der Umfang des kriminellen Verhaltens, der den Angeklagten vorgeworfen wird, weniger ist als ihnen durch die Anklage vorgeworfen wurde (es geht um die Änderungen zugunsten der Angeklagten).

Hinsichtlich der Appellationsargumente, die sich auf die Unmöglichkeit, eine Appellationsrüge gegen den Beschluss über die festgestellten Tatsachen einzulegen, bezieht, ist diese Kammer der Auffassung, dass der Grundsatz eines fairen Verfahrens [dadurch] nicht verletzt wurde. Dies bedeutet nämlich nicht, dass es generell kein Recht auf Appellation gäbe, sondern es besteht [nur] kein Anspruch auf einer Zwischenbeschwerde. Mit anderen Worten können die festgestellten Tatsachen in der Appellation gegen das Urteil angefochten werden, was eine ausreichende Garantie für den Schutz der Rechte des Angeklagten darstellt. Darüber hinaus ist es interessant festzustellen, dass die Verteidigung das Recht, die festgestellten Tatsachen im Laufe des Beweisverfahrens oder im Rechtsmittelverfahren anzufechten, nicht genutzt hat, da die Appellation der Verteidigung die Richtigkeit der festgestellten Tatsachen nicht bestreitet, sondern sich nur gegen das Fehlen der Möglichkeit wendet, eine Zwischenbeschwerde einzureichen.

In Anbetracht der Rechtsmittelgründe, die wegen fehlerhaft oder unvollständig festgestellter Sachverhalte vorgebracht wurden, ist diese Kammer der Auffassung, dass das erstinstanzliche Gericht auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung zugelassenen Beweise und der in der Begründung des Urteils genannten Tatsachen ordnungsgemäß festgestellt hat, dass die Angeklagten wesentlich zur Begehung der in den Punkten 1 bis 5 des operativen Teils des Urteils genannten Straftaten beigetragen haben. Die erstinstanzliche Kammer hat zu Recht den Schluss gezogen, dass die beschriebenen Handlungen alle rechtlichen Merkmale der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit.°h) in Verbindung mit den lit.°a), c), d), e), f) g), i) und k) StGB BiH enthalten. Diese Kammer akzeptiert diese Schlussfolgerungen vollständig.

In Bezug auf die Beweiswürdigung, auf die sich die Entscheidung über die Verantwortlichkeit der Angeklagten stützt, gibt das erstinstanzliche Urteil nach Ansicht dieser Kammer stichhaltige und ausführliche Gründe an, die erklären, wie bestimmte Tatsachen nachgewiesen wurden, und [das Gericht erklärt] hinreichend genau, wie es die Zeugenaussagen und andere vorgelegte Beweise bewertet hat. Die Verteidigung muss den Feststellungen der erstinstanzlichen Kammer nicht zustimmen, kann jedoch nicht mit Recht behaupten, dass es keine Beweise gebe, auf die sich die erstinstanzliche Kammer bei ihren tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen hätte stützen können.

Die Tatsache, dass das erstinstanzliche Gericht die Beweise nicht in der Weise, wie sie für die Verteidigung akzeptabel wäre, gewürdigt hat und dass sie nicht jedes einzelne Wort und jeden Satz der Aussagen der Zeugen analysiert hat, die diese entweder während der Anhörung [in der Hauptverhandlung] oder in der Untersuchungsphase abgegeben haben, macht das erstinstanzliche

Urteil nicht mangelhaft und unvollständig. Das Urteil war klar und konzentrierte sich auf die wichtigen Elemente der Straftat, die der Verurteilung zugrunde liegt.

In Anbetracht des Vorstehenden ist die Appellationskammer der Auffassung, dass sich die erstinstanzliche Kammer detailliert mit dem Sachverhalt befasst hat. Die erstinstanzliche Kammer hat stets den Ansatz verfolgt, die von ihr angeführten Beweismittel aufzulisten. Sie hat das Beweismaterial einzeln und danach in Verbindung mit anderen Beweismitteln analysiert und **Schlussfolgerungen zum Sachverhalt gezogen**. Das angefochtene Urteil enthält daher eine stichhaltige Analyse aller entscheidenden Tatsachen. Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass es keine Grundlage für den Einwand gibt, dass die vorgelegten Beweise nicht in Übereinstimmung mit der StPO beurteilt worden seien, wie in der Appellationsrüge vorgetragen wurde.

Die Appellationskammer stellt fest, dass die Verteidigung keinen einzigen ernsthaften substantiierten Grund für die Schlussfolgerung anbietet, dass die Ergebnisse der erstinstanzlichen Kammer „fehlerhaft oder unvollständig“ seien. Mit anderen Worten, die Verteidigung hat keine vernünftige Grundlage aufgezeigt, um einen Fehler im Urteil des erstinstanzlichen Gerichts nachzuweisen.

Was allen Appellationsrügen gemeinsam ist, ist, dass sich ihre Einwände nicht in gleichem Maße auf die Ereignisse im KPD Foča beziehen wie auf die Beteiligung der Angeklagten an denselben. In der Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Rašević heißt es: „Es gibt keine Beschreibung dazu in welcher Art und Weise sich der Angeklagte zwischen April 1992 und Oktober 1994 an dem System der Bestrafung und Misshandlung von Häftlingen beteiligt hat“, während in der Appellationsrüge des Angeklagten Todović geltend gemacht wird, dass „die Verteidigung nie bestritten hat, dass im KP Dom Foča Verbrechen begangen wurden, aber wir betonen, dass Savo Todović nicht für die Verbrechen verantwortlich ist“. Der Angeklagte Savo Todović selbst machte in seiner Appellationsrüge geltend, dass die erstinstanzliche Kammer weder seine Beteiligung noch die Beteiligung anderer Mitarbeiter des KPD an der Begehung von Straftaten nachgewiesen habe. Ungeachtet dieser gemeinsamen Position werden in allen erhobenen Appellationsrügen Einwände gegen die tatsächlichen Feststellungen in Einzelfällen erhoben, in denen die Richtigkeit der Aussagen der befragten Zeugen in Frage gestellt wird, [was ein Infragestellen des Vorliegens] der wesentlichen Tatbestandsmerkmale der Straftat, die ihnen zur Last gelegt wurde, [beinhaltet]. In Bezug auf Punkt 1 des operativen Teils des Urteils bestreitet die Verteidigung des Angeklagten Rašević nicht, dass Dž. B. verprügelt wurde und in eine Einzelzelle gesperrt wurde, ebenso wenig die Vorfälle in Bezug auf Nurko Nišić (die Verteidigung sieht keinen Beitrag der Angeklagten hierzu), aber sie bestreitet, dass die Vorfälle mit den Zeugen S. M. und FWS 71 erfolgt sind, wie sie im operativen Teil des Urteils dargelegt sind. In der Appellationsrüge der Verteidigung des Angeklagten Todović wird auch darauf hingewiesen, dass zwischen den Zeugenaussagen zu diesem Vorfall erhebliche Widersprüche bestehen (es wird nicht angegeben, um welche Zeugen es sich handelt). Der Angeklagte Todović hält den geschützten Zeugen FWS 71 und den Zeugen Ekrem Zeković für feindliche Zeugen, die mit der Absicht ausgesagt haben, ihm Schaden zuzufügen (das ist die Position des Angeklagten in Bezug auf fast alle Zeugen, deren Aussagen seine Verteidigung nicht unterstützen). Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass das erstinstanzliche Urteil eine detaillierte und umfassende Analyse der Aussagen von Zeugen, die über die Umstände in Bezug auf diesen Punkt ausgesagt haben, enthält und dass es diesbezüglich eine korrekte Schlussfolgerung gezogen hat, die von dieser Kammer vollständig akzeptiert wird.

Die Verteidigung hat während der Verhandlung die Aufrichtigkeit des Zeugen FWS 71 bestritten. Diese Kammer ist der Ansicht, dass die erstinstanzliche Kammer die angeblichen Widersprüche in

seiner Zeugenaussage berücksichtigt hat und dass sie das Gewicht erläutert hat, das sie [der Aussage] bei der Verkündung ihres Urteils beigemessen hat. Die erstinstanzliche Kammer legte auch zwingende Gründe vor, warum sie sich entschieden hat, diese Aussage als glaubhaft und in sich konsistent zu akzeptieren (Seite 56 des angefochtenen Urteils).

Darüber hinaus vermerkt diese Kammer, dass die Beweiswürdigung als wesentlicher Bestandteil des erstinstanzlichen Urteils klare Gründe dafür enthalten muss, warum und auf welcher [Beweis-]Basis das Gericht das Vorliegen der wesentlichen Elemente der Straftat festgestellt hat oder nicht und auf welche Weise die widersprüchlichen Beweise gewürdigt wurden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht verpflichtet ist, jede einzelne Unstimmigkeit zwischen den Zeugenaussagen zu klären.

Wenn es um die Ereignisse mit dem Gefangenen S. M. geht, so haben zahlreiche Zeugen dazu ausgesagt (der Zeuge D, Ekrem Zeković, FWS 76, FWS 83, FWS 86, FWS 111, FWS 119, FWS 138, FWS 142 und FWS 210 und der Angeklagte Rašević selbst), und diese Kammer erkennt nicht, wo das erstinstanzliche Gericht einen Fehler begangen haben könnte, als es den Aussagen [dieser Zeugen] Glauben schenkte und die Tatsachenfeststellung darauf gegründet hat. Das Gericht hat eindeutig darauf hingewiesen, dass ihre [Zeugen-]Aussagen in Bezug auf die entscheidenden Fakten konsistent waren. Selbst in der Appellationsrüge wird auf nichts Anderes als Artikel 290 Absatz 6 StPO BiH hingewiesen, um zu erklären, wie genau die erstinstanzliche Kammer einen Fehler begangen hat. Tatsächlich scheint es, dass die Verteidigung der Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts nur widerspricht, aber keine Gründe dazu anbietet, diese Feststellung zu widerlegen.

In Bezug auf die Punkt 1c) und 2 des operativen Teils des Urteils stellt die Verteidigung der Angeklagten in Frage, dass die Elemente der Straftat vorliegen, und weist darauf hin, dass die Angeklagten gegen die Verhöre und Misshandlungen von Gefangenen, die von Militärpolizisten und Soldaten durchgeführt wurden, nicht opponieren oder sie verbieten konnten. Der Angeklagte Todović wendet sich in seiner Appellationsrüge gegen die Aussagen des Zeugen Ekrem Zeković (FWS 216) und hält sie für verzerrt und dazu kalkuliert und mit der Absicht getätigt, ihm Schaden zuzufügen.

Unter Bezugnahme auf die Tatsachenfeststellungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Paragraphen im operativen Teil des Urteils ist die Appellationskammer davon überzeugt, dass die entscheidenden Beweise – die Aussagen von Zeugen, die über diese Umstände eine Aussage gemacht haben, im erstinstanzlichen Urteil richtig und vollständig analysiert worden sind. Auf dieser Grundlage hat die erstinstanzliche Kammer korrekte Schlussfolgerungen gezogen und klare Gründe dafür genannt, dass die beschriebenen Handlungen der Straftat der Folter nach Artikel 172 Absatz^o1 lit.^of) StGB BiH unter Punkt 1c) [im operativen Teil des Urteils] und die Straftat des Mordes nach Artikel 172 Absatz 1 lit.^oa) StGB BiH (Seite 61 und Seiten 65 bis 69 des angefochtenen Urteils) darstellen. Es ist nicht möglich, die Position der Appellationsführers zu akzeptieren, dass es in diesem Fall nur um sporadische Vorfälle geht (dies kann auch nicht in Bezug auf die anderen Punkte des operativen Teils des Urteils bejaht werden), da das erstinstanzliche Urteil klar und konsistent argumentiert hat, dass alle Ereignisse im KPD Foča „Teil der detaillierten Planung, Organisation und Koordination mit dem Ziel waren, das zu erreichen, was tatsächlich passierte – ein Angriff auf die nichtserbische Bevölkerung, der die mehrfache Begehung von Verbrechen beinhaltete“. Die erstinstanzliche Kammer hat zu Recht den Schluss gezogen, dass zwischen den Ausführungshandlungen des Tatbestands der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172

StGB BiH und den Chapeau-Elementen des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ein notwendiger objektiver und subjektiver Zusammenhang existiert.¹¹

Die Appellationskammer hat daher festgestellt, dass die Analyse und die Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer gerechtfertigt und rechtmäßig sind und dass die von der Verteidigung vorgebrachten Argumente unbegründet und nicht durch eine einzige relevante Tatsache belegt sind, die die im angefochtenen Urteil enthaltenen Schlussfolgerungen ernsthaft gefährden würde.

In Bezug auf den Punkt 3 des operativen Teils des Urteils ist diese Kammer davon überzeugt, dass das Gericht erster Instanz nach einer umfassenden Beweiswürdigung in Bezug auf alle Umstände der schlechten Lebensbedingungen im Lager, die zum Tod einiger Häftlinge führten, während andere Symptome von Mangelernährung und psychische Symptome einer Belastungsstörung zeigten, eine korrekte und die einzig mögliche Schlussfolgerung gezogen hat, dass die in diesem Punkt beschriebenen Ausführungshandlungen die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit.°e) (Inhaftierung) und k) (unmenschliche Handlungen) StGB BiH darstellen.

Nach Ansicht dieser Kammer hat das erstinstanzliche Gericht die Beweise – Zeugenaussagen (der Geschädigten) – richtig gewürdigt, die die erstinstanzliche Kammer für detailliert, konsistent und zuverlässig hielt. Die meisten Zeugen haben darüber ausgesagt, was sie gesehen und überlebt haben, oder sie waren Augenzeugen (nicht Zeugen vom Hörensagen), so dass ihre Glaubhaftigkeit und Richtigkeit in keiner Weise beanstandet werden kann. Deswegen sind die Einwände in den Appellationsrügen, die diese [Zeugen-]Aussagen in Frage stellen, ganz unbegründet. Angesichts dieser Beweise hat die Aussage von Milutin Tijanić, auf die sich die Verteidigung bezieht, keinen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse des Urteils, was das Vorliegen der Straftat und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten angeht. Dieser Zeuge sagte aus, dass der Angeklagte Rašević als Wachkommandant nichts mit den schlechten Lebensbedingungen zu tun hatte.

In Bezug auf die Einwände der Verteidigung, dass das Gericht auf Seite°80 des Urteils die Schlussfolgerung gezogen hat, dass „die Beweise die Existenz des dritten Tatbestandsmerkmals, die Absicht für die Begehung der Straftat der anderen unmenschlichen Handlungen, nicht belegt haben, was notwendig ist, damit der Sachverhalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt“, es den Angeklagten aber dennoch wegen der Straftat nach Artikel 172 Absatz 1 lit.°h) in Verbindung mit lit.°k) StGB BiH für schuldig befunden habe, ist es offensichtlich, dass die Verteidigung diesen Teil des Urteils aus dem Kontext der gesamten Begründung, die sich auf diesen Punkt des Urteils bezieht, herauszieht und damit versucht, diesen Befund der erstinstanzlichen Kammer zu diskreditieren. Die tatsächliche Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts lautet: „Abgesehen von der Feststellung, dass die inadäquate medizinische Versorgung, obwohl sie für die Gesundheit der Inhaftierten schädlich war, nicht auf dem Vorsatz beruhte, wurden die Lebensbedingungen im KP Dom für die nichtserbischen Gefangenen absichtlich [so] geschaffen und waren darauf gerichtet, großes Leid und schwere physische und psychische Verletzungen zu verursachen, die [auch] tatsächlich auftraten. Die Beweise belegen, dass die oben beschriebenen Lebensbedingungen schwierig und fast unerträglich

¹¹ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist damit, dass zwischen den Kontextelementen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (der Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs auf eine Zivilbevölkerung) und den einzelnen Ausführungshandlungen zu den Einzeltatbeständen (Mord, etc.) ein innerer Zusammenhang (sog. Nexus) besteht. Ohne diesen Nexus könnte ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht bejaht werden, da ohne den Zusammenhang mit dem systematischen und ausgedehnten Angriff auf eine Zivilbevölkerung kein Angriff auf die vom Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschützten universalen Rechtsgüter (der Völkergemeinschaft) begründet werden kann.

waren. Dies zeigt sich insbesondere an den Unterschieden zwischen den Lebensbedingungen für nichtserbische Gefangene und serbische Strafgefangene und Gefängnispersonal. Daher kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die Lebensbedingungen darauf gerichtet waren, der nichtserbischen Bevölkerung großes Leid und schwere Verletzungen zuzufügen“ (Seite°82 des angefochtenen Urteils).

Das Fehlen von Beweisen über die [Tat-]Absicht als wichtiges Element bezieht sich nur auf die inadäquate medizinische Versorgung, die nach Ansicht der erstinstanzlichen Kammer nicht auf Vorsatz beruhte. Doch in Bezug auf die anderen Lebensbedingungen im KPD Foča war [Handeln mit] Absicht offensichtlich und [die Absicht] wurde auf der Grundlage der zahlreichen Beweise belegt, die die äußerst schwierigen Lebensbedingungen von Nichtserben, die im KPD inhaftiert waren, bestätigten. Daher sind, wie durch das erstinstanzliche Urteil festgestellt wurde, alle wesentlichen Elemente der Straftat in Bezug auf diesen Teil des operativen Teils des Urteils erfüllt, wodurch der Einwand, es liege eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit.°k) StPO BiH vor, unbegründet ist. Wenn es ferner um den Einwand der Verteidigung des Angeklagten Todović und des Angeklagten selbst geht, dass die Staatsanwaltschaft keine formellen Beweise vorgelegt hat, die die Behauptungen der beiden Angeklagten widerlegen, dass die Mitglieder der Militärpolizei (und manchmal Mitglieder der Zivilpolizei) die Gefangenen festgenommen und zum KPD gebracht hätten, [so] hat die erstinstanzliche Kammer [hierzu] eine klare Position eingenommen (Seite°74) mit der Aussage: „[D]ie Angeklagten behaupten, die Häftlinge seien von der Militärpolizei festgenommen und zum KP Dom gebracht worden und dass sie nicht für diese Taten verantwortlich sind. Die Kammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihre Schlussfolgerungen die fortdauernde Inhaftierung und Freiheitsentziehung der nichtserbischen Gefangenen im KP Dom betreffen, nicht die anfängliche Verhaftung, die nicht der Gegenstand der Anklageschrift ist.“

Es ergibt sich nämlich nicht aus dem Sachverhalt des genannten Punkts des operativen Teils des Urteils, dass den Angeklagten vorgeworfen wurde, dass sie die Gefangenen nichtserbischer Volkszugehörigkeit persönlich verhaftet und zum KPD gebracht haben. Sie sind jedoch für ihre absichtliche und willkürliche Inhaftierung im KPD verantwortlich und das angefochtene Urteil lieferte in der Begründung hinreichende Gründe, die die Schlussfolgerung, dass die Straftat der Inhaftierung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorlag, rechtfertigen.

In Bezug auf den Punkt 4 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils enthält die Appellationsrüge die unbegründete Behauptung, dass es unklar sei, was im erstinstanzlichen Urteil die Handlungen darstellen, die in diesem Punkt beschrieben sind. Infolgedessen behauptet die Verteidigung, dass sie nicht weiß, warum der Angeklagte für schuldig befunden worden ist, weil es sich nichts aus dem Sachverhalt ergibt, am allerwenigsten [ergebe sich] die Handlung, die ein Merkmal der Straftat darstellt, für die der Angeklagte für schuldig gesprochen worden ist. Das Gericht erster Instanz lieferte klare und schlüssige Gründe zu Tatsachen und Rechtsfragen, die keinen Zweifel daran ließen, dass die Tathandlungen (die im operativen Teil des Urteils beschrieben sind) genau die Straftat darstellen, die den Angeklagten zur Last gelegt wurde. Konkret beschrieb das Urteil das System der Zwangsarbeit im KPD Foča und stützt sich auf die Aussagen vieler Zeugen, die übereinstimmend und redlich darüber ausgesagt haben, wie sie gezwungen wurden, alle Arten von Arbeit zu verrichten, von der Möbelfabrik bis zur Mine Miljevina, und einige von ihnen waren sogar gezwungen, als Fahrer Minen aufzuspüren, indem sie mit Fahrzeugen vor serbischen Konvois herfuhrten. Durch logische Schlussfolgerung und [logische] Würdigung der tatsächlichen Umstände als Ganzes gelangte die erstinstanzliche Kammer zu dem richtigen Schluss, dass die Inanspruchnahme

von Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit (wie im vorliegenden Fall) eine Versklavung darstellte, und diese Kammer stimmt dieser Schlussfolgerung in vollem Umfang zu. Es gibt keine Unklarheiten in der Tatsachenbeschreibung, insbesondere in der Begründung des Urteils, die Zweifel an der Richtigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Schlussfolgerungen des angefochtenen Urteils aufkommen lassen, was [wiederum] die in der Appellationsrüge erhobenen Behauptungen unbegründet werden lässt.

Die in den Appellationsrügen vorgetragene Argumente, dass die in diesem Punkt des Urteils dargelegten Handlungen keine Straftat darstellen, da die Arbeit im KPD bereits vor Ausbruch des bewaffneten Konflikts verpflichtend zu verrichten war und verurteilte Personen auch nach Kriegsende zu arbeiten verpflichtet waren, ist völlig unbegründet, weil die inhaftierten Nichtserben keine verurteilten Personen waren, sondern, wie im angefochtenen Urteil festgestellt, Personen, die rechtswidrig und willkürlich inhaftiert waren. Daher konnte keine Strafnorm oder ein Gesetz, das für verurteilte Personen oder rechtmäßige Kriegsgefangene galt, die Zwangsarbeit der Inhaftierten rechtfertigen.

Die in den Appellationsrügen erhobenen Behauptungen, dass bestimmte Häftlinge gefordert hätten, diese Arbeit verrichten [zu dürfen], und dass es eine gewisse Entschädigung für diese Arbeit gegeben habe, sind ebenfalls ohne Grundlage. Das angefochtene Urteil hat dieser Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet (und allen anderen strittigen Fragen), die während des Hauptverfahrens aufgeworfen wurde(n), und lieferte überzeugende Gründe für die Feststellung, dass diese Frage nicht als Begründung für einen Freispruch des Angeklagten von seiner Verantwortung für die Begehung der strafbaren Handlungen akzeptiert werden kann. Konkret zeigt das Urteil erster Instanz deutlich, dass einige Zeugen ausgesagt haben, dass sie auf freiwilliger Basis die Arbeit verrichteten oder zumindest, dass sie sich der Verbringung zur Verrichtung von Arbeit nicht entgegengestellt haben. Die größte Anzahl der Häftlinge, die über diese Umstände aussagten, gab jedoch an, dass sie Zwangsarbeit leisten mussten und dass niemand sie gefragt hat, ob sie dies tun wollten oder nicht. Freiwilligkeit kann nicht auf der Tatsache beruhen, dass die Gefangenen von zwei Übeln das kleinere wählten, das heißt, dass sie Arbeit verrichten wollten, weil das bedeutete, mehr Mahlzeiten und Bewegung zu bekommen. Wie das angefochtene Urteil auf Seite 90 richtig dargelegt hat, „ist die Entscheidung, solchen Bedingungen zu entkommen oder sie zu mildern, keine freie Wahl, sondern die Essenz des Zwanges und die Negation des freien Willens“.

In Bezug auf Punkt 5 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils wiesen alle Appellationsrügen darauf hin, dass die Angeklagten in keiner Form mit dem erfolgten [Gefangenen-]Austausch in Verbindung standen und dass der Austausch ausschließlich im militärischen Zuständigkeitsbereich erfolgt sei, und stellten somit die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten in Frage. Wie der Angeklagte Todović in seiner Appellationsrüge angab, „[es war] nicht meine Absicht, einige der Verbrechen zu leugnen, sondern vielmehr die kausale Verbindung zwischen mir, als Angeklagtem, und diesen Ereignissen zu bestreiten“. Wie oben erwähnt, bezieht sich diese Ansicht (zusammen mit anderen in Betracht gezogenen Beschwerden) auch auf die in anderen Punkten des operativen Teils des Urteils festgestellten Tatsachen. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass die diesbezüglichen Rügen der Verteidigung nicht begründet sind.

Der Verteidiger des Angeklagten Savo Todović bestreitet die Einführung des Konzepts der gemeinsamen kriminellen Unternehmung [*ins bosnische Recht*] und argumentiert, dass dieses Konzept keine Grundlage im Völkergewohnheitsrecht habe. Zur Begründung der Appellationsrüge führt der Verteidiger jedoch nur pauschal an, dass eine gemeinsame kriminelle Unternehmung als

Bestandteil des Völkerrechts nicht existiere und dass [diese Figur] erst in die Rechtsprechung des ICTY „aufgenommen wurde“, nachdem die Straftat, die dem Angeklagten Todović zur Last gelegt wurde, begangen worden war.

Der Verteidiger des Angeklagten Mitar Rašević machte in seiner Appellationsrüge geltend, das Urteil erster Instanz stütze sich stark auf die Rechtsprechung des ICTY in Bezug auf dieses Konzept, ohne im vorliegenden Fall die Kategorisierung der gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu definieren.

Im Gegensatz dazu stellt diese Kammer fest, dass das Urteil erster Instanz klar zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um eine systemische gemeinsame kriminelle Unternehmung handelt. Die erstinstanzliche Kammer kam zu dieser Schlussfolgerung, nachdem sie das Konzept der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, ihre Kategorien und die erforderlichen wesentlichen Elemente jeder Kategorie eingehend analysiert hatte. Die erstinstanzliche Kammer hat im Einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen sie festgestellt hat, dass die Angeklagten an einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt waren. Diese Kammer stellt fest, dass die Analyse der erstinstanzlichen Kammer in Bezug auf die gemeinsame kriminelle Unternehmung mit Ausnahme des geforderten „Grades der Beteiligung“ eines Angeklagten an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung vollständig korrekt war. Die Argumentation der Appellationskammer für diese Feststellung wird nachstehend ausführlich dargelegt.

Nach Ansicht dieser Kammer ist der gewohnheitsrechtliche Status von Artikel 7 des ICTY-Statuts kein Thema, da dieser in zahlreichen Verfahren für Kriegsverbrechen bestätigt worden ist, beginnend mit den Prozessen für die Kriegsverbrechen aus dem Zweiten Weltkrieg und darüber hinaus. Die Appellationskammer hält die Argumente und Beispiele, die von der erstinstanzlichen Kammer angeführt wurden, für ausreichend, um diese Schlussfolgerung zu stützen.

Insbesondere bezieht sich das Urteil erster Instanz auf den gewohnheitsrechtlichen Status von Artikel 7 auf der Seite¹²² Absatz 3, wenn das Bestehen und die Anwendung [der Figur] der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Völkerrecht analysiert wird, beginnend mit den Verfahren gegen die Personen, die für die Aufrechterhaltung der Konzentrationslager in Nazi-Deutschland verantwortlich waren, bis zu den Urteilen des ICTY.

Diese Kammer bestätigt in vollem Umfang die Schlussfolgerungen, die das erstinstanzliche Gericht hinsichtlich der Tatsache gezogen hat, dass die gemeinsame kriminelle Unternehmung zweifellos ein Konzept des Völkergewohnheitsrechts ist, das schon lange bestanden hat und Anwendung fand, bevor die Angeklagten die Straftat begangen haben, die der Gegenstand der Anklage im vorliegenden Fall ist.

Die Bestimmungen des Völkergewohnheitsrechts, einschließlich derjenigen, die die gemeinsame kriminelle Unternehmung betrafen, waren für Bosnien und Herzegowina, und davor für die SFRJ, bindend, da beide Verfassungen die unmittelbare Anwendbarkeit von unterzeichneten und ratifizierten internationalen Verträgen vorsahen, einschließlich [Verträgen] des humanitären Völkerrechts (wie die Genfer Konventionen und beide Zusatzprotokolle, insbesondere die Martens'sche Klausel, die den Schutz von Bewohnern und Kombattanten im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht gewährleistet). Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass die erstinstanzliche Kammer dadurch, dass sie die Doktrin der gemeinsamen kriminellen Unternehmung angewendet hat, Regeln des Völkergewohnheitsrechts angewendet hat, die lange vor der Begehung der konkreten Verbrechen etabliert worden waren, was zu der Schlussfolgerung führt, dass das Legalitätsprinzip nicht verletzt wurde, wie es in den Appellationsrügen falsch vorgebracht wurde.

Ungeachtet der Tatsache, dass das StGB BiH, das StGB SFRJ und das ICTY-Statut die gemeinsame kriminelle Unternehmung nicht ausdrücklich als eine Form der individuellen strafrechtlichen Verantwortung erwähnen, hat dieses Konzept in zahlreichen Urteilen des ICTY seinen Platz gefunden und kommt in bei diesem Gericht¹² anhängigen Verfahren vor. Durch die derzeitige Rechtsprechung haben sich drei Formen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung herauskristallisiert, wie das erstinstanzliche Urteil zutreffend erwähnt – „die Grundform“, „die systemische Form“ und „die erweiterte Form“.

Die „Grundform“ einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung impliziert die Existenz mehrerer Elemente, d.°h. die Beteiligung mehrerer Personen ist notwendig, die Existenz eines gemeinsamen Plans oder Gestaltungsplans, der eine Straftat darstellt oder beinhaltet und der nicht vorher ausdrücklich formuliert oder vereinbart werden muss, und es ist notwendig, dass der Angeklagte an der Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks teilnimmt, entweder dass er eine konkrete Tat nach Artikel 171 (Genozid), 172 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), 173 (Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung), 174 (Kriegsverbrechen gegen Verwundete und Kranke), 175. (Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene), 177 (rechtswidrige Tötung und Verwundung des Feindes), 178 (rechtswidrige Wegnahme von Besitztümern von Getöteten und Verwundeten auf dem Kampfplatz) und 179 (Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgepflogenheiten) begeht oder auf andere Weise zur Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks beiträgt.

Die „systemische“ gemeinsame kriminelle Unternehmung, die im erstinstanzlichen Urteil festgestellt wurde, stellt eine Variante der Grundform des JCE dar. Sie erfordert Kenntnis des Angeklagten von einem organisierten System der Misshandlung sowie die Absicht des Angeklagten, dieses System zu fördern. Die dritte Form („erweitertes“ JCE) bezieht sich auf Fälle, in denen eine gemeinsame Absicht besteht, eine Straftat zu begehen, aber ein oder mehrere Täter begehen eine [*andere*] Tat, die, obwohl nicht im gemeinsamen Plan vereinbart, eine natürliche und vorhersehbare Folge der Verwirklichung dieses Plans war.

Die Doktrin der gemeinsamen kriminellen Unternehmung ist in Artikel 7 des ICTY-Statuts enthalten und soll sicherstellen, dass die Verantwortlichkeit für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht nur auf diejenigen beschränkt ist, die den *actus reus* der genannten Straftaten begehen (d.°h. Personen, die ein Verbrechen geplant, angeordnet, physisch begangen oder dazu angestiftet haben oder auf andere Weise die Planung, Vorbereitung oder Ausführung [des Verbrechens] unterstützt oder gefördert haben), sondern schließt auch die Personen mit ein, die eine kriminelle Handlung gemeinschaftlich oder einzeln mit einer gemeinsamen Absicht ausführen. Es ist klar, dass die meisten Straftaten, die während eines Kriegszustandes begangen werden, Manifestationen einer kollektiven Kriminalität sind, die nicht durch kriminelle Absicht oder individuelle Neigungen verursacht werden. Stattdessen werden Straftaten in den meisten Fällen durch Tätergruppen begangen, die als Teil eines gemeinsamen Plans handeln. Obwohl einige nicht den *actus reus* der Straftat ausführen, ist ihr Beitrag oft entscheidend, um erfolgreich ein verbotenes Ziel zu erreichen. Selbst ein Gehilfe oder Anstifter, also jemand, der als Teilnehmer eine kriminelle Unternehmung unterstützt oder fördert, kann zum Mittäter werden, auch wenn er physisch keine Verbrechen begeht, wenn seine Teilnahme über einen längeren Zeitraum dauert und dabei die Absicht einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilt. Diese Kammer stimmt jedoch nicht mit der Position der erstinstanzlichen Kammer überein, nach der die Existenz einer systemischen gemeinsamen Unternehmung einen wesentlichen Beitrag des Täters erfordert, weil in diesem Fall die

¹² Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist das Gericht BiH.

Vorschriften über Mittäterschaft nach Artikel 29 StGB BiH zur Anwendung kämen. Die Bedeutung der Beteiligung des Angeklagten ist jedoch notwendig und relevant, um festzustellen, ob er die Absicht teilte, ein gemeinsames kriminelles Ziel zu erreichen.

Genau in diesem Grad des Beitrags liegt der Unterschied zwischen der Mittäterschaft und der Beteiligung an einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung, da für die Existenz der Mittäterschaft ein höherer oder entscheidender Beitrag erforderlich ist. Auf der anderen Seite haben die Handlungen eines Teilnehmers an einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung mehr Gewicht im Vergleich zu denen eines Gehilfen, da dieser nur Kenntnis von der Absicht des Haupttäters hat, während ein Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung die Absicht des Haupttäters teilt (Appeals Chamber Urteil im Fall *Krnojelac*, März 2002, para. 74; Erstinstanzliches Urteil des ICTY im Fall *Brđanin*, September 2004, para. 274). Wenn sich der Angeklagte [der Existenz] eines Misshandlungssystems bewusst ist und diesem zustimmt, kann hieraus daher vernünftigerweise abgeleitet werden, dass er beabsichtigt, zu diesem System beizutragen und dass er dementsprechend als Mittäter an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung und nicht nur als Gehilfe betrachtet werden kann.

Nach Ansicht der Appellationskammer hat diese Feststellung jedoch keinen Einfluss auf die Richtigkeit der Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Kammer in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Angeklagten als Mittäter, da für die Mittäterschaft mehr Elemente als für die Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung nachgewiesen werden mussten. Folglich war die Position der Angeklagten in Bezug auf die Anwendung des materiellen Rechts nicht ungünstig, sondern genau das Gegenteil.

Mit dem Ausmaß der Beteiligung und die Bedeutung der Handlungen, die die Angeklagten seit April 1992 und bis zum Oktober 1994 vorgenommen haben, hat sich das erstinstanzliche Urteil in Paragraphen i. (Seite 149) und ii. (Seite 156), und weiter in den Paragraphen c., i., ii, iii, iv, v und d des Urteils detailliert befasst. Auf deren Grundlage wurde der richtige Schluss gezogen, dass beide Angeklagte wesentlich zur Errichtung und Aufrechterhaltung des kriminellen Systems im KP Dom beigetragen haben und dass sie in diesem Sinne mit direktem Vorsatz handelten; und dadurch haben sie zweifellos die ihnen zur Last gelegte Straftat begangen. Der Grad der Beteiligung und die Qualifizierung seiner Bedeutung hängen von einer Reihe verschiedener Faktoren ab, die die erstinstanzliche Kammer bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat. Das Ausmaß der kriminellen Unternehmung, die Funktionen, die die Angeklagten ausübten, die Zeit, die sie im Missbrauchssystem verbrachten, und die Anstrengungen, die sie unternommen (oder nicht unternommen) haben, um das Funktionieren des Systems zu hemmen oder verhindern, die Schwere und der Umfang der begangenen Verbrechen und die Sorgfalt, mit der die Angeklagten ihre Pflichten erfüllt haben, unterstützen eindeutig die Schlussfolgerung, dass die Handlungen und Vorgehensweise der Angeklagten in das Muster der begangenen Verbrechen im KP Dom passen, die die Angeklagten [auch] beabsichtigt hatten und von denen sie die ganze Zeit wussten. Folglich wurde in den Appellationsrügen unbegründet geltend gemacht, dass im erstinstanzlichen Urteil keine Antwort auf die Frage gegeben wurde, was denn den Beitrag der Angeklagten zu Straftaten im Rahmen der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung ausmache und in welchem Kausalzusammenhang ihre Handlungen und die daraus resultierenden Konsequenzen stehen.

In seiner Aussage betonte der Angeklagte Todović selbst, dass er eine wichtige Rolle bei der Einrichtung und dem Funktionieren des Gefangenenlagers gespielt habe, und seine *de facto* Position, die es ihm ermöglichte, die Personen in Einzelzellen oder zur Verrichtung der Arbeit zu schicken, die

Räume von Häftlingen zu durchsuchen oder Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, ergibt sich sowohl aus seiner Aussage als auch aus den Aussagen der Zeugen Ekrem Zeković, FWS 104, FWS 138, FWS 71, FWS 85 und anderen. Die Personen, die direkte Opfer der Befehle und des Verhaltens des Angeklagten Todović waren, sind die besten und glaubwürdigsten Indikatoren, dass der Angeklagte im KP Dom in der für die Anklageschrift relevanten Zeit [anwesend] war und durch seine Handlungen das Repressionssystem, das damals in Kraft war, [mit] etablierte und aufrechterhielt. In diesem Kontext kam die erstinstanzliche Kammer zu Recht zu dem Schluss, dass seine vorübergehende Abwesenheit vom KP Dom ihn nicht von [der Beteiligung] am JCE ausschließt, an dem er [deswegen] beteiligt gewesen sei, weil seine Abwesenheit nicht dauerhaft war und niemand ihn während seiner Abwesenheit ersetzte.

Was den Angeklagten Rašević anbelangt, so trugen seine Handlungen auch erheblich zum Misshandlungssystem im KP Dom Foča bei, und seine Autorität und Zuständigkeit wurden in erster Linie durch das Regelbuch definiert, das zum Zeitpunkt der Begehung der Tat in Kraft war. Als Wachkommandant erwies er sich als äußerst fähig und, wie er selbst nicht bestritten hatte, errichtete und erhielt das effektive Funktionieren des KP Doms aufrecht. Unter Berücksichtigung der Aussagen fast aller befragten Zeugen handelte es sich bei den dort begangenen Verbrechen nicht um isolierte Einzelfälle, sondern um ein offenkundiges Handlungs- und Verhaltensmuster. Die Inhaftierung, die Verhöre, das Wegbringen [von Gefangenen] und die Tötungen wurden nach einem formell festgelegten Verfahren durchgeführt, das von den Angeklagten betrieben und aufrechterhalten wurde. Daraus ergibt sich die unwiderlegbare Schlussfolgerung, dass sie sich nicht nur [der Verbrechen] bewusst waren, sondern auch mit allen begangenen Verbrechen einverstanden waren und dass sie aktiv zur Förderung dieses Systems beigetragen haben.

Auf der Grundlage des Vorherstehenden ist die Appellationskammer der Auffassung, dass das Urteil erster Instanz eine stichhaltige Begründung dafür liefert, dass im KP Dom ein organisiertes Misshandlungssystem in Kraft war, dass sich die Angeklagten Rašević und Todović des Systems und der Art und des Umfangs der kriminellen Aktivitäten, die innerhalb dieses Systems durchgeführt wurden, bewusst waren, und dass sie durch ihre Handlungen entscheidend zur Aufrechterhaltung dieses Systems beigetragen haben.

Der Einwand der Verteidigung, dass der Angeklagte Rašević machtlos war, etwas zu ändern, und dass er im Lager blieb, nur um den Häftlingen mit seiner Anwesenheit zu helfen, ist nicht akzeptabel, da dies mit den oben genannten Beweisen und Fakten, die im Prozess festgestellt wurden, nicht vereinbar ist. Sein eventuelles persönliches Nichteinverständnis mit den begangenen Verbrechen kann nicht als Grund dafür dienen, ihn von der Verantwortung für alles, was getan wurde, freizusprechen, da der Angeklagte nichts getan hat, um weitere Verbrechen zu verhindern oder die Inhaftierten (als Gruppe) zu schützen oder freizulassen. Die gemeinsame Absicht, eine gemeinsame kriminelle Unternehmung zu verwirklichen „erfordert keine persönliche Zufriedenheit oder Begeisterung oder persönliche Initiative, um zu der gemeinsamen Unternehmung beizutragen“. Für das Vorliegen einer gemeinsamen kriminellen Absicht ist nicht die persönliche Befriedigung oder Begeisterung des Mittäters oder seine persönliche Initiative, zu der gemeinsamen Unternehmung beizutragen, erforderlich (Urteil der Appellationskammer des ICTY im Fall *Krnojelac*, para. 100).

Einzelne Handlungen des Angeklagten, die möglicherweise als Wohltat bezeichnet werden könnten, entbinden ihn nicht von seiner Verantwortung für andere Handlungen, die er vorgenommen hat und durch die er alle wesentliche Elemente der Straftat erfüllt hat, wegen der er für schuldig befunden wurde. Einige seine Handlungen wurden als mildernde Umstände bei der Festsetzung der Strafe

berücksichtigt, wodurch die erstinstanzliche Kammer das Gesamtverhalten und das Benehmen des Angeklagten in Bezug auf die betreffende Straftat richtig bewertet hat. Es ist wichtig zu betonen, dass das angefochtene Urteil richtigerweise besagt, dass das gelegentliche Anbieten von Hilfe für bestimmte Inhaftierte nie darauf abzielte, die Verwaltung und den Betrieb des Lagers zu gefährden, sondern Einzelakte darstellte, die geheim durchgeführt wurden und die sich nie zu einem möglichen Versuch entwickelt hatten, das etablierte Misshandlungssystem zu verändern.

Die Appellationskammer stellt fest, dass die Argumente in den Appellationsrügen, dass die Staatsanwaltschaft während des erstinstanzlichen Verfahrens das Vorliegen einer diskriminierenden Absicht als wesentliches Element der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht bewiesen hätte, unbegründet sind.

Die diskriminierende Behandlung von Nicht-Serben, wie dies die erstinstanzliche Kammer mehrmals richtig festgestellt hat, geht von fast jeder Handlung der Angeklagten aus, die durch die Anklageschrift abgedeckt wurden, und dasselbe wird eindeutig durch die [Art der] Behandlung von nichtserbischen Gefangenen bestätigt, die sich deutlich von der [Art der] Behandlung von serbischen Häftlingen unterschied. Diese Kammer unterstützt daher voll und ganz die gerechtfertigte Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer, die auf Seite 167 des angefochtenen Urteils ausdrücklich festgelegt wurde, und betont, dass die Handlungen der Angeklagten ein grobes und eklatantes [und] völkerrechtswidriges Vorenthalten [Entziehen] der Grundrechte von Personen darstellten, wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, das Recht, weder gefoltert noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden, und alles [nur] aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen oder einer Gemeinschaft anderer ethnischer Zugehörigkeit und Religion. Daraus folgt, dass die Angeklagten ausschließlich auf diskriminierender Basis und mit diskriminierender Absicht gehandelt haben. Vor diesem Hintergrund stellt die Appellationskammer fest, dass die erhobenen Einwände unbegründet sind und dementsprechend zurückgewiesen werden. Die Appellationsrügen der Verteidiger konzentrierten sich auch auf die Entscheidung des Gerichts erster Instanz, den Angeklagten nach der Theorie der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß Artikel 180 Absatz^o2 StGB BiH für schuldig zu finden.

Nach Prüfung der Argumente aus den Appellationsrügen stellt diese Kammer zunächst fest, dass es völlig unlogisch ist, den Angeklagten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, weil er die Straftat geplant, dazu angezettelt, sie angeordnet oder begangen hat, und ihn gleichzeitig zu verurteilen, weil er die gleiche Straftat nicht verhindert oder den Täter nicht bestraft hat.

Zu diesem Zweck besagt das Urteil erster Instanz im Fall *Krnojelac*: „Es ist nicht angebracht, einen Schuldspruch auf beiden Verantwortungsgrundlagen für den gleichen Anklagepunkt auszusprechen, der auf denselben Handlungen basiert.“

Im Zusammenhang mit der Zurechnung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Angeklagten wäre es angebracht, einen Schuldspruch auf der Verantwortungsgrundlage auszusprechen, die das zu bestrafende Verhalten des Angeklagten am genauesten beschreibt. Da die Angeklagten im vorliegenden Fall als Mittäter im Wege der Teilnahme an einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden und die erstinstanzliche Kammer unwiderlegbar festgestellt hat, dass sie die Ausführungshandlungen als Mittäter begangen haben, - und dies akzeptiert diese Kammer in vollem Umfang, so ist es unangemessen einen Schuldspruch auf der Grundlage der beiden Arten von Verantwortlichkeit für die gleichen Handlungen auszusprechen.

Im Allgemeinen ist ein Schuldspruch auf der Grundlage beider Verantwortungsarten nicht möglich und das Urteil erster Instanz bestätigt [dies] in gewisser Weise, [wenn es sagt,] dass, „[da] die Mittäterschaft an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung eine angemessenere Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt, die Vorgesetztenverantwortlichkeit nur bei der Festlegung der Strafe verwendet wird“.

Im Wesentlichen ist dieser Gedankengang des Gerichts erster Instanz falsch und diese Lösung ist nicht zulässig. Vorgesetztenverantwortlichkeit kann ein erschwerender Faktor sein und hängt vom Status eines Angeklagten in Bezug auf seine Untergebenen ab. Der Angeklagte darf jedoch nicht aus beiden Gründen verurteilt werden, sondern nur auf einer [Verantwortungs-]Grundlage, wie dies im angefochtenen Urteil der Fall war.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Entscheidung der Ersten Instanz zu Ungunsten der Angeklagten getroffen wurde, hat diese Kammer der eingereichten Beschwerden teilweise stattgegeben und das Urteil erster Instanz in Bezug auf die rechtliche Qualifikation der Straftat abgeändert und die Angeklagten wegen der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit.°h) in Verbindung mit lit.°a), c), d), e), f) und k) StGB BiH, alle in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH für schuldig befunden.

In den Appellationsrügen wird die Anwendung eines falschen materiellen Rechts geltend gemacht, d.°h. sie behaupten, dass das erstinstanzliche Gericht fehlerhaft das StGB BiH anstatt das StGB SFRJ, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war, angewendet hat. Ihre Behauptung eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Legalität und den Grundsatz der zeitlichen Gültigkeit des Strafgesetzes gemäß den Artikeln 3 und 4 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina ist jedoch unbegründet.

Es ist unbestritten, dass die genannte Straftat zum Zeitpunkt der Begehung der Handlungen, die den Angeklagten zur Last gelegt wurden und durch die alle Merkmale der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllt wurden, nicht durch das Strafgesetzbuch der SFRJ als materielles Gesetz vorgeschrieben war, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war.

Ferner ist es auch unumstritten, dass nach dem Grundsatz der Legalität gegen keine Person eine Strafe oder eine andere strafrechtliche Sanktion für Handlungen verhängt werden darf, die vor ihrer Begehung nicht als Straftat nach dem Gesetz oder nach Völkerrecht niedergelegt war, und für die eine Strafe gesetzlich nicht vorgeschrieben war (Artikel 3 StGB BiH). Der Grundsatz der zeitlichen Gültigkeit des Strafgesetzes sieht vor, dass auf den Täter das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat in Kraft war, angewendet wird. [U]nd wenn das Gesetz nach der Begehung der Straftat einmal oder mehrmals geändert wurde, wird das für den Täter mildere Gesetz angewendet (Artikel 4 StGB BiH). Der Grundsatz der Legalität ist auch in Artikel 7 Absatz 2 EMRK und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte („IPbPR“) enthalten.

Andererseits sieht Art. 4a) StGB BiH, auf den sich das Urteil erster Instanz zutreffend beruft, vor, dass Artikel 3 und 4 StGB BiH nicht ausschließen, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts strafbar war. Dadurch wurden de facto die Bestimmungen von Artikel°7 Absatz 2 EMRK und Artikel°15 Absatz 2 IPbPR übernommen und eine spezielle Abweichung von den Grundsätzen des Artikels 4 StGB BiH ermöglicht, sowie eine Abweichung von der obligatorischen Anwendung des milderen Gesetzes in Verfahren, die völkerrechtliche Straftaten betreffen. Dies ist genau in diesem

Verfahren gegen den Angeklagten der Fall, weil es sich um eine Straftat handelt, die einen Verstoß gegen völkerrechtliche Regeln darstellt. Wie in dem angefochtenen Urteil richtig dargelegt, war das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem für die Anklageschrift relevanten Zeitpunkt zweifellos eine Straftat nach den Gesichtspunkten des Völkergewohnheitsrechts bzw. nach den „Grundsätzen des Völkerrechts“. Die Kammer erster Instanz hat zur Unterstützung dieser Schlussfolgerung eine gründliche und detaillierte Begründung geliefert und diese Argumente sind valide und richtig und werden von dieser Kammer in ihrer Gesamtheit akzeptiert.

Darüber hinaus wurden die von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichneten völkerrechtlichen und zwischenstaatlichen Abkommen automatisch für Bosnien und Herzegowina verbindlich, entweder zu der Zeit als Bosnien und Herzegowina zur Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gehörte oder als Nachfolgestaat der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Das Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträge von 1978, das am 18. April 1980 von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ratifiziert wurde, sieht in Artikel 34 vor, dass jeder zwischenstaatliche Vertrag, der zum Zeitpunkt der Sukzession in Kraft war und sich auf das gesamte Gebiet des Vorgängerstaats bezieht, in jedem Nachfolgestaat in Kraft bleibt, sofern der Nachfolgestaat nichts anderes vereinbart. Darüber hinaus erklärte Bosnien und Herzegowina am 10. Juni 1994, dass [BiH] als Nachfolgestaat alle für das ehemalige Jugoslawien verbindlichen Verträge akzeptiert. Darüber hinaus sieht Artikel 210 der Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vor, dass internationale Verträge automatisch zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umgesetzt und angewendet werden, ohne dass Durchführungsvorschriften erlassen werden müssen.

Daraus folgt, dass Bosnien und Herzegowina als Nachfolgestaat der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die EMRK und den IPbPR ratifiziert hat und dass diese Instrumente für Bosnien und Herzegowina bindend waren, da diese Instrumente die Verpflichtung vorsehen, Personen für Handlungen oder Unterlassungen, die zum Zeitpunkt der Begehung nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts eine Straftat darstellen (es ist unbestritten, dass eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar ist), zu verfolgen und zu bestrafen. Diese Kammer ist der Ansicht, dass die Argumente aus den Appellationsrügen, dass das Verfahren und die Strafe für diese Straftat eine Verletzung des Grundsatzes *nullum crimen sine lege* darstellen, ganz unbegründet sind.

Bei der Prüfung der Entscheidung über die Sanktion in Bezug auf die Einwände, die in den Appellationsrügen der Verteidiger der Angeklagten und des Angeklagten Savo Todović vorgebracht wurden, hat die Kammer beachtet, dass die erstinstanzliche Kammer die Umstände [, die in] Artikel⁴⁸ StGB BiH [aufgezählt sind,] in Erwägung gezogen hat (Allgemeine Prinzipien über die Strafzumessung). Das erstinstanzliche Urteil hat den Strafraumen, der für die betreffende Straftat vorgeschrieben ist, den Zweck der Bestrafung, den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, die Umstände der Begehung der Straftat, den Grad der Gefahr oder Verletzung des geschützten Gutes, das frühere Leben des Täters, seine persönliche Situation und sein Verhalten nach der Begehung der Straftat berücksichtigt.

Was den Angeklagten Savo Todović anbelangt, so hat die erstinstanzliche Kammer seine Position im KP Dom, die Art und Weise, in der er seine Position genutzt hat oder er versäumt hat, sie zu nutzen, als erschwerende Umstände betrachtet, während das Leben des Angeklagten vor dem Krieg einen mildernden Umstand darstellt. Bei der Prüfung der vorstehenden Beurteilung und der Gründe, die das erstinstanzliche Gericht zu diesem Zweck dargelegt hat, konnte sich die Appellationskammer den

in den Appellationsrügen vorgebrachten Argumenten nicht anschließen, und diese Kammer ist der Auffassung, dass die erstinstanzliche Kammer sowohl erschwerende als auch mildernde Umstände seitens des Angeklagten angemessen berücksichtigt hat und dass das Gericht sie unter Berücksichtigung aller subjektiven und objektiven Faktoren, die die Straftat und den Täter betrafen, richtig gewürdigt hat. Dementsprechend ist die verhängte Freiheitsstrafe für einen Zeitraum von 12 Jahren und 6 Monaten einschließlich der in [Untersuchungs-]Haft verbrachten Zeit auch eine angemessene Strafe, die die Schwere der Straftat widerspiegelt, für die er schuldig gesprochen wurde; unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das geschützte Objekt hier universelle menschliche Werte sind, die eine Voraussetzung und Grundlage für eine gemeinsame und humane Existenz sind.

Vor diesem Hintergrund wird durch die verhängte Strafe der allgemeine und spezifische Strafzweck nach Artikel 39 StGB BiH erreicht, was die Behauptungen in der Appellationsrüge unbegründet werden lässt.

In Bezug auf den Angeklagten Mitar Rašević hat das erstinstanzliche Gericht sowohl erschwerende als auch mildernde Umstände berücksichtigt und kam zu dem Schluss, dass die Art und Weise, in der er seine Befugnisse ausübte oder es unterließ, sie auszuüben, einen erschwerenden Umstand darstellt, während sein Verhalten vor der Begehung der Straftat mildernde Umstände darstellt. Außerdem hat das Gericht erster Instanz nach der Prüfung der Umstände der Begehung der Straftat festgestellt, dass die mildernden Umstände die erschwerenden Umstände in erheblichem Maße überwiegen und besonders mildernde Umstände dargelegt, die zu dem Schluss führten, dass der Zweck der Strafe mit der Freiheitsstrafe für einen Zeitraum von 8 Jahren und 6 Monaten erreicht werden kann.

Das erstinstanzliche Gericht hat zwar mildernde Umstände in dem Maße berücksichtigt, in dem sie die Verhängung der Strafe unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum der Strafe erforderten, diese Kammer ist jedoch der Ansicht, dass den mildernden Umständen keine ausreichende Bedeutung beigemessen wurde und diese Umstände nicht ausreichend in der verhängten Strafe berücksichtigt wurden, so dass die Strafe zu hart ist, wie dies in der Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten vorgebracht wird. Die genannten mildernden Umstände, die in dem erstinstanzlichen Urteil dargelegt wurden, sollten wegen ihrer Art und ihrer Bedeutung real mehr Gewicht haben als ihnen das Gericht erster Instanz gegeben hat, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Strafe nicht nur in Bezug auf die Straftat, sondern auch in Bezug auf die Art und die Umstände des Vergehens und den Charakter des Täters ausgesprochen wird.

Im vorliegenden Fall versuchte der Angeklagte, das Leiden der Inhaftierten zu lindern und tatsächlich hat er sie gelindert. Viele Zeugen bezeugen dies, indem sie ihre Dankbarkeit für das, was er für sie während ihrer Haft getan hat, ausdrückten.

Das oben Genannte, verbunden mit der echten Reue des Angeklagten, die nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts nicht durch die Tatsache motiviert war, dass ein Verfahren gegen ihn eingeleitet worden war, deutet darauf hin, dass der Zweck der Bestrafung, sowohl unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen als auch der spezifischen Abschreckung durch eine geringere Freiheitsstrafe erreicht werden kann als die, die von dem erstinstanzlichen Gericht verhängt wurde.

Folglich hat die Appellationskammer der Beschwerde des Verteidigers des Angeklagten Mitar Rašević teilweise stattgegeben und das erstinstanzliche Urteil im Teil der Entscheidung über die Strafe abgeändert und den Angeklagten wegen der begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 7 (sieben) Jahren verurteilt. Die Zeit, die der Angeklagte zwischen dem 15. August 2003 und dem 28. November 2008 in Untersuchungshaft verbracht hat, wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Diese Kammer ist überzeugt, dass diese Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des konkreten Falls steht, die sich auf die verhängte Strafe auswirken, und dass sie den Zweck der Strafe gemäß Artikel 39 StGB BiH erreicht.

Unter Berücksichtigung der Gründe, die die Entscheidung über die Strafen betreffen, sind die in der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft von BiH vorgebrachten Argumenten, die sich auf die Strafe beziehen, die gegen Angeklagten verhängt wurde, irrelevant.

Die Staatsanwaltschaft legte Einspruch gegen den Freispruch des angefochtenen Urteils ein, wonach die Angeklagten von den Vorwürfen der Folter und der Misshandlung von Gefangenen freigesprochen wurden, die in den Anklagepunkten 1 und 1a) und den Anklagepunkten 1b) und 1c) der Anklageschrift beschrieben sind. Das erstinstanzliche Gericht hat den operativen Teil des Urteils an die tatsächlichen Feststellungen angepasst und die Namen von Häftlingen weggelassen, für die nicht nachgewiesen wurde, dass sie körperlich misshandelt wurden. Diese Kammer hält das Vorbringen der Staatsanwaltschaft für unbegründet, da die erstinstanzliche Kammer auf Grundlage der vorgelegten Beweise den Sachverhalt aus den genannten Anklagepunkten nicht zuverlässig feststellen konnte und [sie] dadurch [auch] nicht das Vorliegen wesentlicher Merkmale der Straftat nachweisen konnte. Die Appellationskammer hält diese Schlussfolgerung für richtig.

Im Gegensatz zu den in den Appellationsrügen vorgebrachten Ansichten stellt diese Kammer fest, dass die erstinstanzliche Kammer, nachdem sie die vorgelegten Beweise einzeln und in ihrer Gesamtheit geprüft und bewertet hatte, eine klare, logische und überzeugende Begründung gegeben hat. Folglich ist die Argumentation in den Appellationsrügen, dass das erstinstanzliche Gericht den Sachverhalt fehlerhaft und unvollständig festgestellt hat und dass das Urteil keine ausreichende Begründung für die entscheidenden Tatsachen enthält, unbegründet.

Das angefochtene Urteil kann nicht mit Recht wegen einer unvollständigen und widersprüchlichen Würdigung der Beweise kritisiert werden, da es detaillierte Gründe für jeden Punkt enthält, [in dem es] erklärt, warum die Staatsanwaltschaft nicht alle Elemente einer bestimmten angeklagten Straftat nachgewiesen hat.

Diese Appellationskammer hält die Feststellung der erstinstanzlichen Kammer für nachvollziehbar, dass die Zeugen, die in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils ausgesagt haben, (auf den sich die Appellationsrüge beruft), nicht Schwere und Ernsthaftigkeiten der Verletzungen beschrieben haben, die einige der Gefangenen angeblich erlitten haben. Aus diesem Grund ist ein wesentliches Merkmal der Straftat der anderen unmenschlichen Handlungen nicht zweifelsfrei nachgewiesen worden, nämlich, dass die körperlichen Misshandlungen schwere Schmerzen oder Leiden verursacht haben. Darüber hinaus haben die befragten Zeugen bestimmte Tatsachenbehauptungen nicht bestätigt. Das heißt, sie haben nicht bestätigt, dass einige der in der Anklageschrift genannten Ereignisse eingetreten sind, während für einige Vorwürfe aus der Anklage (z. B. körperliche Misshandlung von Häftlingen Č.M., AS und FWS 198) keine Beweise vorgelegt wurden, auf deren Grundlage dieser Sachverhalt hätte festgestellt werden können (was wahrscheinlich der Grund dafür ist, warum [diese Gefangenen] in der Appellationsrüge nicht erwähnt wurden).

Der Einwand in der Appellationsrüge, dass das erstinstanzliche Gericht den Anklagepunkt (1a) der Anklageschrift [ins Urteil] hätte aufnehmen müssen, ist unbegründet, da das Gericht in Bezug auf die Unterpunkte b) und c) festgestellt hat, dass die Angeklagten eine Straftat nach Artikel 172 lit.°k) StGB BiH begangen haben. Die Appellationsrüge der Verteidigung hat die Tatsache außer Acht gelassen, dass das erstinstanzliche Gericht – anders als zu Anklagepunkt 1a) – für die Handlungen, die in den

anderen erwähnten Anklagepunkten beschrieben sind, hinreichende Gründe hatte, um eine Entscheidung über das Vorliegen der Straftat und die strafrechtliche Verantwortlichkeit jenseits vernünftiger Zweifel zu treffen.

Alles oben Genannte, das sich auf den freisprechenden Teil des Urteils bezieht, bezieht sich auch auf die ausgelassenen Teile der Sachverhaltsdarstellung der Anklageschrift in den Anklagepunkten 1b) und 1c). Das erstinstanzliche Urteil hat diesen Teil besonders berücksichtigt und eine detaillierte und korrekte Begründung geliefert, warum es nicht möglich war festzustellen, dass bestimmte Vorwürfe aus den oben genannten Anklagepunkten tatsächlich [zutreffen/durch Tatsachen begründet sind].

In Bezug auf den Anklagepunkt 1b) haben die Zeugen, die verhört wurden, die Tatsachenbehauptungen (im Zusammenhang mit Juso Džamalija und Š.H.), nicht bestätigt bzw. der Ankläger hat es versäumt, aus den gleichen Gründen, die bereits erwähnt wurden, alle Elemente der Straftat nachzuweisen. In Bezug auf FWS 76, Đ.H. und M.E. hat die Anklageschrift keine hinreichenden Gründe für den Vorwurf vorgebracht, so wie die Artikel 284 lit.ºa) StPO BiH fordert.

Das erstinstanzliche Gericht hat der Erläuterung der Gründe besondere Aufmerksamkeit geschenkt, die dazu geführt haben, dass aus der Sachverhaltsdarstellung des Anklagepunkts 1c) bestimmte Tatsachenvorwürfe weggelassen wurden, die nach Ansicht des Gerichts nicht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt werden konnten.

Das erstinstanzliche Gericht hat nämlich die Aussagen der Zeugen FWS 82, FWS 210 und A geprüft, die die einzigen direkten Teilnehmer an den geschilderten Ereignissen waren, und zutreffend festgestellt, dass ihre Aussagen schwerwiegende und erhebliche Unstimmigkeiten aufwiesen, die die Behauptungen aus der Anklageschrift weder einzeln noch in Verbindung mit anderen Beweisen bestätigen.

In Bezug auf die Misshandlung von FWS 73 und FWS 110 hat nur der Zeuge FWS 119 ausgesagt, dass ihm gesagt wurde, dass die Angeklagten sie „geschlagen“ hätten, während Zeuge „A“ ausgesagt hat, dass FWS 73 in eine Einzelzelle gebracht wurde, aber nicht bestätigt hat, dass dieser [Häftling] körperlich malträtiert und misshandelt wurde. Die Zeugen FWS 82 und FWS 210 haben diese Häftlinge überhaupt nicht erwähnt. Sie wurden auch nicht in der Appellationsrüge erwähnt, obwohl in Anklagepunkt 1c) der Anklageschrift ausdrücklich angegeben wurde: „...[D]er Häftling FWS 73 wurde von Savo Todović und anderen Wächtern in den Unterleib getreten, und sie schlugen den Häftling FWS 110, bis er das Bewusstsein verlor, [und] danach wurden die genannten Häftlinge für verschiedene Zeiträume von bis zu 15 Tagen in Einzelzellen gesperrt.“ Das erstinstanzliche Gericht hat genau diesen Teil zu Recht wegen eines Mangels an Beweisen weggelassen.

Die Appellationsrüge hat auf ein sorgfältiges Lesen der Aussage des Zeugen FWS 182 hingewiesen, aus welcher unzweifelhaft hervorgeht, dass ihn ein Wächter zweimal mit einem Gewehrkolben geschlagen hat, nachdem der Zeuge FWS 216 entkommen war, und dass der Angeklagte Savo Todović ebenfalls versucht hat, ihn zu schlagen, aber gescheitert ist. FWS 182 wurde dann in Einzelhaft gebracht und Todović verhörte ihn und forderte, dass er gestehen sollte, einem Flüchtling geholfen zu haben. Es ist wahr, dass dies eine maßgebliche Aussage ist, aber weder dieser Zeuge noch das Ereignis wurden unter Anklagepunkt 1c) der Anklageschrift erwähnt.

In der Appellationsrüge wird ferner vorgetragen, dass „das erstinstanzliche Gericht zu dem Schluss gekommen ist, dass nicht umstritten ist, dass die Häftlinge verprügelt wurden (in der Beschwerde sind die betreffenden Häftlinge nicht angegeben). Jedoch wurden die Intensität und Schwere der erlittenen Verletzungen nicht beschrieben und es wurde nicht zweifelsfrei festgestellt, dass die

Misshandlung solche Verletzungen verursacht hat, die [ausreichen, damit die Handlungen] zu einer Straftat werden.“

Diese Behauptung in der Appellationsrüge ist offensichtlich falsch, da die erste Instanz tatsächlich zu dem Schluss gekommen ist, dass die Zeugenaussagen, einzeln und in ihrer Gesamtheit, die Behauptungen aus der Anklageschrift nicht bestätigt haben. Das bezieht sich auf die Häftlinge FWS 73 und FWS 110, für die zusätzlich [von der erstinstanzlichen Kammer] festgestellt wurde, dass „selbst dann, wenn eine Schlussfolgerung hinsichtlich ihrer körperlichen Misshandlung gezogen werden könnte, nicht nachgewiesen ist, dass diese Misshandlungen auch solche Verletzungen verursacht haben, die [notwendig wären, damit die Handlung] zu einer Straftat wird“.

Für das erstinstanzliche Gericht besteht daher, anders als in der Beschwerde ausgeführt, kein Zweifel daran, dass es keine zuverlässigen Beweise dafür gab, dass die in der Anklageschrift beschriebenen Ereignisse tatsächlich stattgefunden haben. Das Gericht hat lediglich festgestellt, dass die Beweismittel nicht zur Feststellung der Ernsthaftigkeit der erlittenen Verletzungen geeignet sind, [was notwendig wäre,] um ein wesentliches Element der Straftat – **großes** Leid oder **ernsthafte** körperliche oder psychische Verletzungen oder Gesundheitsschäden festzustellen.

All dies deutet darauf hin, dass die Einwände der Staatsanwaltschaft keine nachvollziehbare Basis besitzen und dass sie [somit] unbegründet sind. Als solche reichen sie nicht aus, um die Vollständigkeit und Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts in Bezug auf diesen Punkten des operativen Teils des Urteils in Frage zu stellen.

Aus diesen Gründen wurde die Entscheidung gemäß Artikel 310 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 314 StPO BiH, wie im operativen Teil (des Urteils) dargelegt, getroffen.

Protokollführerin:

Neira Kožo

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vorsitzender Richter:

Dragomir Vukoje